

III-199 der Beilagen XVIII.
des Nationalrat

Reichstagsprotokollen
11. Gesetzgebungsperiode

"Leerkassettenvergütung"

Bericht an den Nationalrat

Betrifft: Bericht des Bundesministers für Unterricht und Kunst an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

Geschäftsjahr 1993

Inhalt

Seite

A) Allgemeiner Teil

1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Gesetzestexte	2
3) Beschluss des Nationalrates	4
4) Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	5
5) Entwicklung der Tarife	7
6) Entwicklung der Gesamterträge	7
7) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	8
8) Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	9

Seite

B) Besonderer Teil

Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1993

nach Verwertungsgesellschaften:

1) AUSTRO MECHANIA	11
2) LITERAR MECHANIA	47
3) LSG	53
4) ÖSTIG	59
5) VAM	67
6) VBK	73
7) VG-Rundfunk	75

C) Schlußbemerkungen	77
----------------------	----

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBI 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen." Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBI 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenabgabe gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt - ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse. (siehe 2.c)

Gesetzestexte

- a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.
- b) UrhG-Novelle 1989:
Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde unter Punkt 1 dargestellt.
- c) Wenngleich die Bestimmungen der UrhGNov 1993 mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der UrhG Nov 1993 im einzelnen:

Vermieten

(§ 16a Abs 1 - 5)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, daß dem Urheber ab 1. 1. 1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen

(§ 16a Abs 2 - 5)

Das Verleihrecht wird ab 1. 1. 1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, daß sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Beteiligungsanspruch

(§ 16a Abs 5)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die Cessio legis des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1. 1. 1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1. 3. 1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung

(§§ 45, 51 und 54 Abs 1 z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Beschluß des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich bis 30. Juni, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II. Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenabgabe durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov. 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Be- rechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	A U D I O	V I D E O		
	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,--
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANIA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243

	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333	28,462
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865	101,177
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198	129,639

	1992	1993
Audio	23,260	21,689
Video	89,249	81,331
<hr/>		
Gesamt	112,509	103,020

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19 %, die mit etwa 10 % über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhGNov 1989. Der Rückfall 1993 auf das Niveau von vor 1988 ist trotz leichter Erhöhungen in den Tarifen auf den Rückgang der Verkäufe von unbespieltem Trägermaterial zurückzuführen.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

	Audio	Video
	%	%
AUSTRO-MECHANIA	49	28,7
LITERAR-MECHANIA	7	14,8
LSG - Leistungsgesellschaft	34	4,0
ÖSTIG - Öst. Interpreten- gesellschaft	3	2,3
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6
VG Rundfunk	7	25,8

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1993 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs- kosten SKE	SKE netto
Gesamt brutto	SKE brutto		

2. Stand der Einnahmen für
soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1. 1993
und Vergleichswerte zum 31.12. 1993
3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke
(netto) im Jahre 1993 getrennt in Ausgaben für soziale und Aus-
gaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten
der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, daß sie die Zuführung und Ver-
wendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem
Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1993 hat sie also 51 % der Ein-
nahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1992 den SKE zuge-
führt.



Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Postfach 65
1014 Wien

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

Baumannstraße 10
Postfach 131
A-1031 Wien
Telefon: (0 222) 717 87
Telesax: (0 222) 712 71 36

Handelsgericht Wien
HRB 37299
DVR Nr. 0066346

Wien, am 31. Mai 1994 St/mg

**Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle,
Leerkassettenbericht
GZ 22.751/1-IV/1/94**

auf Ihr Schreiben vom 14. April 1994 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1993.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1) Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 30 ff unseres Berichtes. Wir wiederholen, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1993 haben wir also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1992 den SKE zugeführt.

Zur besseren Übersicht fassen wir die Entwicklung 1993 (ohne Zinsen) nochmals zusammen:

Leerkassettenvergütung 1992 gesamt brutto:	S 37,011.897,23
davon 51% SKE brutto:	S 18,876.067,59
Kosten: Einhebung S 1,321.324,73	
Verwaltung S 2,323.519,90	
Gesamt	S 3,644.844,63
Zuführung SKE netto	S 15,231.222,96

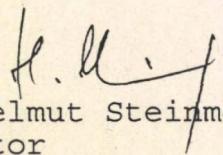
Zu Punkt 2) fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 01.01.1993	S 27,637.972,44
b) Stand am 31.12.1993	S 21,644.929,16

Die unter Punkt 3) Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 33/34 sowie Abschnitt IV ab Seite 39, welcher eine detaillierte Aufschlüsselung aller Förderungsmaßnahmen enthält.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage

VERWALTUNG SKE**STRUKTUR**

Die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines unselbständigen Fonds mit einem eigenen Rechnungskreis und mit eigenen Konten.

Der Vorstand hat die der AUSTRO-MECHANA vom Gesetzgeber übertragene Aufgabenstellung hinsichtlich aller Detailentscheidungen an einen von ihm ernannten Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse delegiert. Der vom Vorstand darüber gefaßte Grundsatzbeschuß stammt in der ursprünglichen Form vom 11. April 1991, er wurde in den Sitzungen vom 1. Dezember 1992 und vom 16. Februar 1993 ergänzt.

Mit den Verwaltungsaufgaben waren 1993 Herr Matthias Finkentey und Frau Karin Schober-Schärf betraut. Sie werden ab 1.3.1994 durch Herrn Markus Lidauer verstärkt.

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992 und am 10. November 1992 ergänzt. Anfang 1993 wurden die Richtlinien als Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe des Vorstands zum Thema Förderungen erneut abgeändert. Kapitel II dieses Jahresberichts gibt den Text der Richtlinien in dieser, vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA am 16. Februar 1993 verabschiedeten, aktuellen Fassung wieder.

VERWALTUNGSRAT SKE UND AUSSCHÜSSE 1993

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat mit Beschuß vom 1. Dezember 1992 den Verwaltungsrat SKE und dessen Ausschüsse neu bestellt. Die Funktionsperiode des Verwaltungsrats ist an die Amtsperiode des Vorstands gekoppelt und läuft daher bis zur Generalversammlung im Jahr 1995. Der Verwaltungsrat SKE und dessen Ausschüsse setzten sich im Jahr 1993 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat:

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Karl HODINA
oHS Prof. Dieter KAUFMANN

Ausschuß für Soziale Einrichtungen:

Komponisten der E-Musik:

oHS Prof. Dieter Kaufmann
 oHS Prof. Heinz Kratochwil
 Prof. Karl Hodina
 Hanneliese Kreißl-Wurth
 Prof. Thomas Albrecht
 Dir. Helmuth Pany

Komponist der U-Musik:
 Textautorin der U-Musik:
 Musikverleger*:

* Ab 1994 sind Frau Juliana Pierer-Kliment und Herr Dir. Wolfgang Stanicek zu Mitgliedern des Ausschusses für soziale Einrichtungen bestellt worden.

Vorsitzender:

oHS Prof. Dieter KAUFMANN
 Prof. Karl HODINA

Stellvertretender Vorsitzender:

Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik:

Komponisten:

oHS Prof. Mag. Richard Dünser
 Dr. Karlheinz Essl
 oHS Prof. Dieter Kaufmann
 oHS Prof. Heinz Kratochwil
 oHS Prof. Klaus-Peter Sattler
 oHS Prof. Erich Urbanner
 Prof. Dr. Herbert Vogg
 Christian Scheib
 oHS Prof. Dieter KAUFMANN
 Prof. Dr. Herbert VOGG

Textautor:

Externer Fachmann:

Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik:

Komponisten:

Prof. Heinz Czadek
 Andreas Fabianek
 Willy Fantel
 Prof. Karl Hodina
 Erwin Kiennast
 Hanneliese Kreißl-Wurth
 Josef Prokopetz
 Christian Lehner
 Prof. Karl HODINA
 Josef PROKOPETZ

Textautoren:

Externer Fachmann:

Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

SCHWERPUNKTE 1 9 9 3**SOZIALE EINRICHTUNGEN**

Zentrales Thema im Bereich der Sozialen Einrichtungen war 1993 die Frage der Zuschüsse zu den Kosten der Pensionsversicherung für freischaffende Komponisten (und Textautoren).

Komponisten stand bis Ende 1992 neben dem Abschluß von privaten Versicherungen "nur" die Möglichkeit zu einer sogenannten freiwilligen "Selbstversicherung in der Krankenversicherung" (nach §16 ASVG) und seit 1.1.1992 auch zu einer "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung" (nach §16a ASVG) oder, wenn

bestimmte Vorversicherungszeiten vorlagen, zu einer "Weiterversicherung in der Pensionsversicherung" (nach §17 ASVG) offen. Diese Versicherungen waren separat bei der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen.¹⁵

Über Beschwerde eines Komponisten hat der Verwaltungsgerichtshof am 1.12.1992 entschieden, daß selbstständige Komponisten im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) als 'Musiker, gelten.

Damit unterliegen selbstständige Komponisten, wie schon bisher selbstständige ausübende Musiker der Versicherungspflicht nach § 4, Abs 3, Ziffer 3 ASVG. Dieser lautet: "Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich: ...selbstständige Lehrer und Erzieher, ferner selbstständige Musiker und Artisten, alle diese, wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen...".

Aufgrund dieses Erkenntnisses sind Komponisten, auf welche die Kriterien von §4.3.3 ASVG zutreffen, pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung - nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbstständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er aber beide Anteile selbst zu entrichten.

Um diesen enormen finanziellen Druck lindern zu helfen, gibt es seit Anfang 1993 zwischen der AUSTRO-MECHANA und der Österreichischen Interpretengesellschaft (ÖESTIG) sowie dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst (BMUK) Verhandlungen darüber, einen Fonds zu schaffen, aus dem für alle Musikschaffenden Österreichs Zuschüsse zu den Kosten der Sozialversicherung zu leisten wären. Die Errichtung eines solchen "Sozialversicherungsfonds der Musikschaffenden in Österreich (SFM)" war schon seit längerem das Anliegen verschiedener Interessensvertretungen, unter anderem des Österreichischen Komponistenbundes (ÖKB) und der Musiker Komponisten und Autoren-Gilde (MKAG). Die Mittel für diesen Fonds könnten von der AUSTRO-MECHANA und der ÖESTIG (aus der Leerkassettenvergütung) und vom BMUK zur Verfügung gestellt werden. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Derzeit ist es daher - wie schon in den vergangenen Jahren - Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA unter bestimmten Bedingungen möglich, neben Zuschüssen zu den Kosten der Krankenversicherung zusätzlich auch Zuschüsse zu den Kosten der Pensionsversicherung aus den Mitteln der SKE zu erhalten. Dafür gelten die Punkte 3 und 4 der SKE-Richtlinien.

Die Zahl der Bezugsberechtigten, die Zuschüsse zu den Kosten der Sozialversicherung aus den Mitteln SKE beziehen wollen, nimmt weiter zu. Die Unsicherheit über die neuen Bestimmungen ist jedoch groß. Fragen zur Sozialversicherung (insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung) sind auf Grund der Komplexität der Materie nur individuell zu beantworten. Vor einer Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse oder dem Abschluß einer privaten Kranken- oder Pensionsversicherung sollte man daher unbedingt einen Berater des eigenen Vertrauens (z.B. Anwalt oder Steuerberater) zu Rate ziehen. Für erste Auskünfte stehen auch die SKE zur Verfügung.

In Hinblick auf die Pflichtversicherung ist von den betroffenen Bezugsberechtigten zuerst zu prüfen, ob sie der Versicherungspflicht nach §4.3.3 ASVG überhaupt unterliegen. Entscheidend dafür ist, ob die Bedingungen von §4.3.3 ASVG im Einzelfall zutreffen und ab wann sie dies tun. Sollte Versicherungspflicht bestehen, ist eine Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse vorzunehmen.

Auf Initiative der SKE der AUSTRO-MECHANIA hat am 18.6.93 ein Gespräch zwischen Vertretern der Musikschaaffenden und Vertretern der Gebietskrankenkassen der Länder beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger stattgefunden. Ergebnis ist die Zusage der Vertreter der Gebietskörperschaften, Anträge von Musikschaaffenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wohlwollend zu behandeln. Dafür gibt es bereits erste Beispiele in der Praxis.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat daher in einem Schreiben an alle Gebietskrankenkassen vom 8.7.93 diesen nahegelegt, bei der Beurteilung, ob jemand als Musikschaaffer pflichtversichert ist, nach dessen eigenen Angaben zu entscheiden. Dies sowohl in Hinsicht auf die Hauptberuflichkeit als auch auf den Zeitpunkt, zu dem diese vorliegt. Sollte es dennoch mit einzelnen Sachbearbeitern bei Gebietskrankenkassen zu Schwierigkeiten oder Mißverständnissen kommen, bieten sowohl der Hauptverband der Sozialversicherungsträger als auch die SKE der AUSTRO-MECHANIA allgemeine Hilfestellung an.

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

Im Bereich der kulturellen Einrichtungen wurden 1993 erste Konsequenzen aus der 1992 durchgeföhrten Studie zur Förderpraxis der AUSTRO-MECHANIA gezogen. Die dafür vom Vorstand eingerichtete Arbeitsgruppe 'Planung SKE' hat wiederholt entsprechende Leitlinien gesetzt und sich insbesondere im Bereich der Großprojekte engagiert.

Die in den Vorjahren für Verbandsförderungen und pädagogische Projekte gewidmeten Summen werden ab 1993 den jeweiligen Budgets für Förderungen der Ernstten Musik und der Unterhaltungsmusik zugeschlagen. Diese Förderungen werden von den Ausschüssen jeweils in ihrem Arbeitsgebiet vorgenommen.

Insgesamt bedeuten die Förderungen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA für eine Vielzahl von Österreichischen Musikschaaffenden notwendige Hilfe bei von ihnen angestrebten oder durchgeführten Projekten. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tonträgerförderungen, die in diesem Umfang von keinem anderen Subventionsgeber in Österreich gewährt werden. Die AUSTRO-MECHANA bemüht sich, bei allen Förderungen einen sinnvollen Kompromiß zwischen einer notwendigen Breitenförderung und speziellen inhaltlichen Akzenten (durch Großprojekte) zu finden. Besonderes Augenmerk genießt die Nachwuchsförderung.

Förderungen der Unterhaltungsmusik

Förderung der beruflichen Fortbildung

Insbesondere der Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik hatte sich für 1993 vorgenommen, im Bereich der Ausbildungsförderung und der Stipendien Akzente zu setzen. Zu Beginn des Jahres wurden daher 25% des ihm zur Verfügung stehenden Budgets für diesen Bereich reserviert. Die Anzahl der Anträge konnte jedoch dieses Budget 1993 nicht erschöpfen. Da die AUSTRO-MECHANA weiterhin beabsichtigt, Österreichische Musikschaaffende in ihrer beruflichen Fortbildung zu unterstützen, sei darauf hingewiesen, daß auch 1994 die Möglichkeit besteht, entsprechende Ansuchen an die SKE zu richten.

Musical-Wettbewerb

Anfang 1993 wurde von der AUSTRO-MECHANA ein Musical-Wettbewerb ausgeschrieben. Als Preis für das beste Musical österreichischer Urheberschaft standen S 300.000,- zur Verfügung.

Es bewarben sich insgesamt 40 Teilnehmer um den Preis. Da die Ausschreibungsbedingungen bewußt weit gefaßt waren, konnte die Jury bei ihren Beratungen am 27.9. und 28.9.1993 unterschiedliche Ideen und Stadien der Umsetzung beurteilen. Immerhin dreizehn Musicals wurden dabei in einer zweiten Runde einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Jury bestimmte das Musical "Rails" der österreichischen Urheber Norman Weichselbaum (Text & Musik) und Erwin Kiennast (Musik & Arrangement) einstimmig zum Sieger des AUSTRO-MECHANA Musical-Wettbewerbes. Es überzeugte die Jury durch die Qualität und Ausgewogenheit von Text und Musik und das engagierte Thema.

Würdigungspreis für Hans Koller

Im Rahmen einer Pressekonferenz im Dezember 1993 wurde ein Preis der AUSTRO-MECHANA an den international angesehenen Saxophonisten Hans Koller überreicht. Dieser Preis war mit S 100.000,- dotiert und soll das künstlerische und pädagogische Lebenswerk Hans Kollers würdigen.

Ausblick: Volkmusikfestival 1994

Im September 1994 wird auf Initiative der AUSTRO-MECHANA ein groß angelegtes Festival der Wiener Musik in Wien stattfinden. Das Kernprogramm des Festivals beinhaltet unter anderem Konzerte mit den bekanntesten "Alten" unter den Wienerliedsängern und Wienerliedsängerinnen und stellt darüber hinaus auch Nachwuchskünstler vor.

Förderungen der Ernsten Musik

Der Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik wurde mit Beschuß vom 1.12.1992 vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA teilweise neu besetzt. Seine Erfahrungen mit der Förderpraxis 1993 haben ihn bewogen, für 1994 ebenfalls inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Tonträgerförderungen

Der steigenden Nachfrage nach Tonträgerförderungen auch im Bereich Ernste Musik wird vermehrt Rechnung getragen werden. Ein Teil des Budgets für Förderungen der Ernsten Musik wurde daher speziell für Tonträgerförderungen reserviert. Dem Ausschuß ist bewußt, daß gerade im Bereich der Ernsten Musik das Problem des Vertriebs von vielen Musikschaaffenden unterschätzt wird. In einem ausgesprochenen Nischenmarkt und bei niedrigen Auflagen ist die Vertriebsfrage oft nicht zufriedenstellend zu lösen. Der Ausschuß hat daher Ende 1993 eine Studie mit der Fragestellung in Auftrag gegen, welche Labels im europäischen Raum sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Tonträgerförderungen „gern mit zeitgenössischer Ernster Musik befassen.“

PUBLICITY '94

Auch im Bereich der Ernsten Musik gehört PR-Arbeit zum Alltag von Komponisten und Musikern. Daher hat der Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik beschlossen, jährlich drei Komponisten einen sogenannten 'PUBLICITY, Preis zu verleihen. Dieser soll die ausgewählten Musikschaaffenden bei ihren Bemühungen unterstützen, ihre Werke und sich selbst vor allen Dingen im Ausland bekannter zu machen. Die Preise sind mit je "S 150.000,- dotiert und wurden Anfang 1994 erstmals Wolfgang Mitterer, Herbert Lauermann und Olga Neuwirth zugesprochen.

SOZIALE EINRICHTUNGEN**1. ZUSCHÜSSE ZUR EXISTENZSICHERUNG IM ALTER**

An bedürftige Komponisten oder Textautoren der AUSTRO-MECHANNA können Leistungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANNA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder.
3. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem Jahr der Antragstellung.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1960 jeweils die in Punkt D1 genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei AUSTRO-MECHANNA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Gesamtes Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr unterhalb des entsprechenden 4-fachen der in Punkt D1 genannten Beträge bei Alleinstehenden. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

Der Zuschuß wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen gemäß Punkt 1.1, Absatz 5 und der jeweiligen Obergrenze gemäß Punkt 1.1, Absatz 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANNA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel "Alterspension" bzw. "Altersausgleich" sind jedoch einzurechnen.

Bei Bezugsberechtigten, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuß zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen gemäß Punkt 1.1 nicht erfüllt sind.

Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat, und minderjährige Kinder. Die Leistun-

gen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Urheberalterspension gemäß Punkt D4. Diese Leistungen enden mit der Wiederverehelichung der Witwe (Lebensgefährtin).

1.5. Zuschüsse von anderen Verwertungsgesellschaften unter dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

1.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch des Bezugsberechtigten. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

2. ZUSCHÜSSE BEI AUSSERORDENTLICHER BELASTUNG

2.1. Für Komponisten, Textautoren und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).

2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 5 Jahren.

3. Aufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet mindestens in Höhe der in Punkt D1 genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung.

2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begrüniskosten und ähnliches.

2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

2.4. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 2.1 , Absatz 2 und/oder 2.1 , Absatz 3 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung hatte.

2.5. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANIA zusammen das Achtfache der in Punkt D1 genannten Beträge überschritten hat.

2.6. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANIA gewährt werden.

2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

3. ZUSCHÜSSE ZUR KRANKENVERSICHERUNG

3.1 . Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1 . Individueller Antrag pro Jahr.

2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.

3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANIA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren.

4. Mindestaufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANIA aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in Punkt D1 genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D1 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANIA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

3.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 3.1 , Absatz 3 und 3.1 , Absatz 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat, allerdings jeweils nur für die Dauer eines Jahres.

3.3. Die Höhe der Zuschüsse beträgt:

1. für ASVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 50% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Selbst- oder Weiterversicherung.

2. für GSVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 50% des vom Versicherten tatsächlich geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG. 22

3. für privat Krankenversicherte: Die geleisteten Zuschüsse betragen 50% der vom Versicherten tatsächlich geleisteten Beiträge zu seiner Krankenversicherung, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG.

3.4. Bei Bedürftigkeit wird über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrages ersetzt. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in Punkt D1 genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

6. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens gewährt.

7. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gewährt werden.

8. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Versicherungsverhältnisses umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

4. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG

4.1 Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Pensionsversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.

2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Pensionsversicherung; der Beleg muß über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.

3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren.

4. Mindestaufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in Punkt D1 genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D1 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

4.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 4.1 , Absatz 3 und 4.1 , Absatz 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat.

4.3. Die Höhe der Zuschüsse beträgt:

1. für ASVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Selbst- oder Weiterversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.

2. für GSVG-Versicherte: Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beitrag zu seiner Pensionsversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.

3. für privat Pensionsversicherte: Die Zuschüsse betragen 100% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beiträge zu seiner Pensionsversicherung, maximal jedoch den um 50% erhöhten monatlichen Beitrag der herabgesetzten Beitragsgrundlage nach ASVG.

4.4. Bei Bedürftigkeit wird über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der unter Punkt D1 genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beiträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

4.6. Zuschüsse zur Pensionsversicherung gemäß diesen Richtlinien sind in allfällige Leistungen gemäß Punkt 5 (Altersausgleich) bzw. Punkt 6 (Alterspension) einzurechnen.

4.7. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gewährt werden.

4.8. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Versicherungsverhältnisses umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

5. ALTERSAUSGLEICH FÜR URHEBER

5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich gewährt.

1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleiches ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Punkt D1 erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Jahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Jahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den in Punkt D3 genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens nach Punkt 5.1 , Absatz 3 und des Jahresaufkommens nach Punkt 5.1 , Absatz 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

5.2. Die Höhe des Altersausgleiches entspricht der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Jahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den in Punkt

D3 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleiches beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut Punkt D4. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres.

5.3. Wird das Mindestaufkommen laut Punkt D1 nur in 5 oder 6 Jahren seit 1960 erreicht, beträgt die Höhe des Altersausgleiches 50% des sich gemäß Punkt 5.2 ergebenden Betrages.

5.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1 , Absatz 3 oder Punkt 5.3 nicht erfüllt sind.

5.5. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension gemäß Punkt 6, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß Punkt 7 erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

5.6. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt monatlich, zwölfmal im Jahr.

6. ALTERSPENSION FÜR URHEBER

6.1. Jedem Urheber, der die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt.

1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.
3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Punkt D2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.
4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D2 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Punkt D 4.

6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches gemäß Punkt 5, erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß Punkt 7 erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtiger der AUSTRO-MECHANA ist.

6.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

7. ALTERSPENSION FÜR MUSIKVERLEGER

7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Punkt D4.

7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute, Prokuristen oder Angestellte in qualifizierten Positionen.

7.3. Der Musikverleger muß zum Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben. Während dieses Zeitraumes darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

7.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen laut Punkt D2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Punkt D2 und der Höhe der Alterspension laut Punkt D4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.

7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber gemäß Punkt 6 oder den Altersausgleich für Urheber gemäß Punkt 5 erhält.

7.7. Die nominierte Person muß die in Punkt 7.2 genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in Punkt 7.2 genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.

7.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.

7.9. Während des in Punkt 7.7 genannten Zeitraumes muß die nominierte Person

- die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
- nicht Bezugsberechtigte einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

7.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

7.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenen Vergütungsansprüchen sind.

7.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Nominierung, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

7.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.

7.14. Dieselbe Person kann nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

7.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölf Mal pro Jahr.

8. ZUSCHÜSSE FÜR RECHTS- UND STEUERBERATUNG

8.1. Allen Bezugsberechtigten kann über Antrag pro Jahr bis maximal 2 Stunden Rechts- und/oder Steuerberatung finanziert werden.

8.2. Die Rechtsberatung betrifft nur die anwaltliche Beratung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger haben, wenn der Rechtsbeistand nicht schon nach den allgemeinen Richtlinien für das Rechtsschutzbüro der AKM erteilt werden kann bzw. muß. Sie umfaßt auch allfällige Korrespondenz durch den Anwalt, nicht aber eine Prozeßführung.

8.3. Die Steuerberatung betrifft die Beratung durch einen Steuerfachmann in Steuerproblemen gleich welcher Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger zu lösen haben. Sie soll primär als Basisinformation und -beratung in Steuerfragen dienen, kann aber auch bis zur Abfassung allfälliger Eingaben gehen. Keinesfalls wird die Abgabe der üblichen Steuererklärung finanziert.

8.4. Die AUSTRO-MECHANA zieht zur Rechts- bzw. Steuerberatung Anwälte bzw. Steuerberater ihrer Wahl heran.

KULTURELLE EINRICHTUNGEN**GRUNDSÄTZE**

Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der AUSTRO-MECHANA mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

1. Projektförderung
2. Förderung von Organisationen
3. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

9.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in den Punkten 10, 11 und 12 genannten Unterlagen anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

9.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.

9.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.

9.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.

9.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

9.7. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Aber die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

9.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

9.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, auch wenn sie nur teilweise im laufenden Budgetjahr verbraucht werden, soweit bei der Vergabe nicht anders lautende Bedingungen festgelegt wurden. Die AUSTRO-MECHANA kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.

9.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.

9.11. Die AUSTRO-MECHANA kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die AUSTRO-MECHANA kann eine Rückflußvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die AUSTRO-MECHANA zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keine Rechte an den geförderten Projekten.

9.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die AUSTRO-MECHANA bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.

9.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflußvereinbarungen Gebrauch zu machen.

9.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AUSTRO-MECHANA auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der AUSTRO-MECHANA der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

9.15. Die AUSTRO-MECHANIA kann nicht prinzipiell die Planung bzw. Durchführung von Projekten übernehmen.

10. PROJEKTFÖRDERUNG

10.1 . Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANIA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaftens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist ebenso besonders zu beachten, wie die Bemühung um zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

10.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Insbesondere für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaftens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- a) Kompositionsaufträge
- b) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland
- c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern) Unterstützung einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten
- f) sonstige Projekte

10.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer österreichischer Urheber.
- 2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband)
- 3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere

auszuweisen, ob für dasselbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.

4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

11 . FÖRDERUNG VON ORGANISATIONEN

11.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

11 . 2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

- a) Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird.
- b) Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
- c) Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluß des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
- d) Statuten.
- e) Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

12. ALLGEMEINE FÖRDERUNG

12.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen.

12.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:

- Finanzierung von Musterprozessen
- Förderung von Publikationen
- Bekämpfung der Piraterie
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen

- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

12.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter Punkt 10.3 bzw. 11.2 dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

JAHRESABSCHLUSS (BILANZ) SKE 1993

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 1993 folgende Bilanz SKE 1993 abgeleitet:

	31.12.1992 öS	31.12.1993 öS
AKTIVA		
A Anlagevermögen		
EDV Software	0,00	14.960,00
Büroeinrichtung	361.548,00	317.537,00
Büromaschinen	36.383,00	89.177,00
Beteiligung	250.000,00	250.000,00
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	410.244,52	554.437,53
Sonstige Forderungen	1.225.407,00	111.953,63
Flüssige Mittel	<u>25.668.884,22</u>	<u>20.441.347,69</u>
Gesamt	<u>27.952.466,74</u>	<u>21.779.412,85</u>
PASSIVA		
A Rückstellungen	70.210,00	94.719,00
B Verbindlichkeiten	244.284,30	39.764,69
Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten	<u>27.637.972,44</u>	<u>1.644.929,16</u>
Gesamt	<u>27.952.466,74</u>	<u>21.779.412,85</u>
Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen	16.039,00	5.621,00

2.1. ERLÄUTERUNG DER AKTIVA

A Anlagevermögen

Die Zugänge an EDV-Software betreffen ein Datenbankprogramm, die Zugänge an Büromaschinen einen IBM-PC und einen Drucker.

Die Beteiligung stellt den Stammanteil der AUSTRO-MECHANA in der Höhe von S 250.000.- zu 50% an der Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik Ges.m.b.H. (GFÖM) in Wien dar (Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1984). Die restlichen 50% hat die AKM übernommen. Durch diese Gesellschaft erfolgen Produk-

tion und Vertrieb der vom "Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie österreichische Musik der Gegenwart".

Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUK zur Verfügung gestellt.

B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1992	1993
Stand 1.1.	20.390,68	410.244,52
neue Vorschüsse	400.000,00	320.000,00
Rückzahlungen	10.146,16	175.806,99
Stand am 31.12.	410.244,52	554.437,53

Der am 31. Dezember 1993 aushaltende Betrag stellt Vorschüsse an 10 Bezugsberechtigte dar.

Die sonstigen Forderungen stellen im wesentlichen ein Guthaben aus der Umsatzsteuerverrechnung dar. Ein Betrag von S 108.668,77 aus einer Forderung an das Finanzamt auf Rückzahlung der KEST für die Jahre 1989 bis 1993 ist zur Gänze wertberichtet. In den flüssigen Mitteln sind Wertpapiere in Höhe von S 19,00 Mio. enthalten. Es handelt sich dabei um festverzinsliche Bundesanleihen bzw. Bundesobligationen. Der gesamte Wert aller Aktiva SKE beträgt zum 31.12.1993 S 21.779 Mio..

ERLÄUTERUNG DER PASSIVA

Das Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten stellt mit S 21.644 Mio. den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1993 wie folgt entwickelt.

Stand am 1.1.1993	27.637.972,44
51% Leerkassettenvergütung 1992	18.876.067,59
Einhebungskosten	<u>- 1.321.324,73</u>
Zwischensumme Widmungskapital	45.192.715,30

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

Zuschüsse zur Existenzsicherung an 6 BB	92.500,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung an 21 BB	468.356,87
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 59 BB	682.198,11
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 37 BB	885.722,85
Altersversorgung an 100 Urheber	8.787.045,38

Alterspension an 14 Musikverleger	1.671.438,00
Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung an 10 BB	<u>47.007,92</u>
	12.634.269,13

b) Kulturelle Förderungen

Allgemeine Förderungen	459.746,86
Förderungen von Projekten der Ernstten Musik	4.232.151,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	<u>5.871.760,20</u>
	10.563.658,06

c) Verwaltungsaufwand SKE

Personalkosten SKE	1.147.261,69
Sitzungsgelder	427.000,00
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	283.141,01
Abschreibung	117.485,84
Rechtsanwaltskosten	15.419,50
Datenverarbeitung	29.382,40
Instandhaltung Büro	31.914,08
Geldverkehrsspesen (inkl. KEST)	27.554,69
Büromaterial	32.155,64
Energie- und Reinigungskosten	19.765,66
Reisespesen	30.339,49
Miete	34.077,00
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	25.667,00
Telefon	26.936,72
Porto	16.974,00
Sonstige Unkosten und Spesen	<u>58.445,18</u>
	2.323.519,90

Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE	25.521.447,09
-----------------------------------------	----------------------

Erträge

Finanzerfolg 1993	2.217.375,44
sonstige Erträge	8.310,88
abzüglich Spesen aus Zinsen 1992	<u>- 252.025,37</u>
Stand am 31.12.1993	21.644.929,16

Die Position "Einhebungskosten" stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung der Urheber entfielen S 6.335.121,17 (1992:
S 5.787.646,-) auf den Altersausgleich für 74 Urheber und S 2.451.924,21 (1992:
S 1.726.045,-) auf die Alterspension für 26 Urheber.

Die Details zum Bereich der "Kulturellen Förderungen" sind unter Kapitel IV dieses Berichts dargestellt.

Die als "Verwaltungsaufwand SKE" ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrates und der

Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Aus dem Widmungskapital sind insgesamt etwa S 3 Mio. wegen möglicher Ansprüche ausländischer Gesellschaften im Sinne des Urteiles des OGH vom 14. Juli 1987 vorsorglich jeweils bis Ablauf der Verjährungsfrist zu reservieren.

Darüber hinaus sind für bereits bewilligte, aber bis zum 31.12.1993 noch nicht bezahlte Förderungen folgende Mittel reserviert:

Allgemeine Förderungen aus 1993:	S 6.500,00
Allgemeine Förderungen aus Vorjahren:	S 43.000,00
Förderungen der Ernsten Musik aus 1993:	S 251.596,00
Förderungen der Ernsten Musik aus 1992:	S 158.000,00
Förderungen der Ernsten Musik aus 1991 und Vorjahren:	S 300.000,00
Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1993:	S 945.000,00
Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1992 :	S 345.000,00
Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1991 und Vorjahren:	<u>S 235.000,00</u>
	S 2.284.096,00

Die Eventualverbindlichkeiten betreffen die Haftung der Gesellschaft im Rahmen SKE für den Kredit eines Bezugsberechtigten.

GEGENÜBERSTELLUNG VON BUDGET UND ERGEBNIS 1993

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 13. Jänner 1993 und 16. Februar 1993 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die Ansätze für die Bereiche Zuschüsse zur Existenzsicherung, Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung und Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung wie in den Vorjahren gewählt. Der Ansatz für den Bereich Zuschüsse zur Krankenversicherung wurde angesichts eines steigenden Bedarfs um 50% auf S 750.000,- erhöht. Der Ansatz für den Bereich Zuschüsse zur Pensionsversicherung wurde angesichts der ersten Erfahrungen mit diesen Zuschüssen gegenüber 1992 um 25% auf S 1.500.000,- gesenkt. Die Ansätze der Bereiche Altersversorgung Urheber und Alterspension Verleger wurden gegenüber den Vorjahren lediglich valorisiert fortgeschrieben.

In den kulturellen Einrichtungen hat der Vorstand am 13. Jänner 1993 vorerst ein Budget von S 7,3 Mio. beschlossen. Angesichts der Menge der erwarteten Ansuchen und der als Ergebnis der Studie SKE entstandenen Bemühungen, neue Vergabemodalitäten anzuwenden, hat der Vorstand dieses Budget in seiner Sitzung vom 16. Februar 1993 aus den Rücklagen auf insgesamt S 10 Mio. erhöht.

Die Aufteilung dieses Budgets wurde 1993 ebenfalls leicht modifiziert. Es ist nur noch in drei Bereiche unterteilt: Allgemeine Förderungen, Förderungen der Unterhaltungsmusik und Förderungen der Ernsten Musik. Nach Abzug des Ansatzes für allgemeine Förderungen wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernsten Musik unterteilt. Der Vorstand hat darüber hinaus festgelegt, daß dieses Verhältnis zumindestens während seiner Amtsperiode gelten solle. Innerhalb der Budgets für Unterhaltungsmusik und für Förderungen der Ernsten Musik ist es Aufgabe der jeweiligen Ausschüsse, selbst Schwerpunkte zu setzen. Die Arbeitsgruppe des Vorstands "Planung SKE" ist den Ausschüssen dabei maßgeblich behilflich.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich soziale Einrichtungen und Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist, im Bereich kulturelle Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1993 bewilligten Förderungen, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt worden sind.

	Budget 1993	Verwendung 1993
Soziale Einrichtungen		
Zuschüsse zur Existenzsicherung	500.000,00	92.500,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	500.000,00	468.356,87
Zuschüsse zur Krankenversicherung	750.000,00	682.198,11
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	1.500.000,00	885.720,85
Altersversorgung Urheber	7.800.000,00	8.787.045,38
Alterspension Verleger	1.700.000,00	1.671.438,00
Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung	100.000,00	47.007,92
Gesamt	12.850.000,00	12.634.269,13

	Budget 1993	Verwendung 1993
Kulturelle Einrichtungen		
Allgemeine Förderungen	500.000,00	459.746,86
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	3.800.000,00	3.793.735,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	5.700.000,00	5.357.980,20
Gesamt 1993	10.000.000,00	9.611.462,06

	Budget 1993	Verwendung 1993
Verwaltungskosten SKE		
Personalaufwand	1.050.000,00	1.147.261,69
Verwaltungskosten AUME	255.000,00	283.141,01
Sitzungsgelder	430.000,00	427.000,00
Sonstige Kosten	350.000,00	466.117,20
Verwaltungskosten gesamt	2.085.000,00	2.323.519,90
SKE gesamt	24.935.000,00	24.569.251,09

IV. ÜBERSICHT ÜBER 1993 BEWILLIGTE KULTURELLE FÖRDERUNGEN

1. 1993 BEWILLIGTE ALLGEMEINE FÖRDERUNGEN

CISAC, Solidaritätsfonds	öS	13.608,55
GESAC, Jahresbeitrag 1993	öS	42.582,26
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien		
Präsentation 'Komponisten-Report'	öS	2.000,00
LSG, Pirateriekämpfung	öS	300.000,00
Madersbacher, Thomas, Studie Privatradio, Kanal 4	öS	30.000,00
ÖMZ, Abonnement	öS	445,45
Österreichischer Kulturrat, Unkostenbeteiligung	öS	1.137,00
Urheberrechtskongress II, 1993 in Salzburg	öS	67.137,24
Verlag Medien und Recht		
Patronanzabonnement Medien und Recht 1993	öS	2.836,36
Summe Allgemeine Förderung	öS	459.746,86

2. 1993 BEWILLIGTE PROJEKTFÖRDERUNGEN DER ERNSTEN MUSIK

2.1. ERNSTE MUSIK – TONTRÄGERFÖRDERUNGEN

Aichinger, Oskar, CD	öS	10.000,00
Einem, Gottfried von, CD 'An die Nachgeborenen'	öS	10.550,00
Ensemble Octagon, 2 CDs	öS	30.000,00
GFÖM, Österreichische Musik der Gegenwart, 6 CDs	öS	180.000,00
Kammermusikensemble der Volksoper, CD	öS	35.000,00
Mitterer, Wolfgang, CD 'Violettes Gras'	öS	25.000,00
Moser, Michael, CD 'Confinement'	öS	30.000,00
ÖKB, Zeitgenossen live: Ivan Eröd	öS	14.000,00
Verlag Doblinger, Schulbuch + MC 'Klangwelt-Weltklang'	öS	25.000,00
Weiss, Ferdinand, CD 'Music from six continents'	öS	30.000,00
Wiener Saxophon Quartett, CD	öS	30.000,00
Summe Ernst Musik – Tonträgerförderungen	öS	419.550,00

2.2. ERNSTE MUSIK – DRUCKKOSTENZUSCHÜSSE

Kont, Paul, 'Ein Sommerspiel'	öS	16.800,00
Ligeti, Lukas, 'The Chinese Wall'	öS	15.000,00

Mancusi, Guido, 'Konzert für Orchester'	öS	15.000,00
Neuwirth, Olga, 'Lonicera Caprifolium'	öS	25.000,00
Ofenbauer, Christian, 'Prolog und Epilog aus Medea'	öS	20.000,00
Panisello, Fabian, 'Aire'	öS	10.000,00
Rennert, Konrad, 'Fraktur IV-Collapsible'	öS	3.752,00
Richter de Rangenier, Peter, 'Missa Sacra'	öS	8.000,00
Schneider, Gunter, 'Kleine Sonate' für Gitarre	öS	5.000,00
Schuler, Thomas Herwig, 'ISLAND-island'	öS	20.000,00
Summe Ernste Musik-Druckkostenzuschüsse	öS	138.552,00

2.3. ERNSTE MUSIK – AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNGEN

1. Frauen Kammerorchester, Konzertsaison 1993	öS	30.000,00
1. Frauen Kammerorchester		
Konzert zur UNO-Menschenrechtskonferenz	öS	10.000,00
Ambitus Ensemble, Konzerte 1993	öS	30.000,00
Androsch, Peter, Bühnenmusik für Theater Phönix, Linz	öS	30.000,00
Ensemble Klangarten, Konzerte 1993	öS	30.000,00
Ensemble ÖENM, Konzerte 1993	öS	40.000,00
Ensemble Wien 2001, Konzerte 1993	öS	80.000,00
Ensemble Wiener Collage		
Symposium Dolna Krupa 14.-16.6.1993	öS	20.000,00
Farmer, Judith, Konzert 16.3.1993	öS	20.000,00
Festival St. Gallen, Festival 1993	öS	40.000,00
Gesellschaft für Musiktheater		
Réne Clemencic: 'Drachenkampf'	öS	100.000,00
Harmonia Nova, Konzerte 1993	öS	10.000,00
Herbert, Peter, Uraufführungen J. Doderer und P. Herbert	öS	15.000,00
ID Art Consulting, Open Music 1993 Graz	öS	40.000,00
IGNM, 'Lange Nacht der neuen Klänge'	öS	80.000,00
Initiative Komponisten im Burgenland (KIBU)		
Startsubvention	öS	15.800,00
Internationales Kammermusikfestival Austria		
Festival 1993	öS	10.000,00
Junges Orchester Wien		
Aufführungen D. Babcock, W. Wagner, H. Kratochwil	öS	40.000,00
Klammer, Josef, Projekt Quintet	öS	20.000,00
Klangforum Wien, Konzertsaison 1993	öS	200.000,00
Klangforum Wien, Konzert Brüssel	öS	20.000,00
Kulturvereinigung Oberschützen, Konzerte	öS	15.000,00
Kulturzentrum Alte Schule		
Konzerte mit Werken von G. Rabl, K. Hollinetz	öS	11.333,00
Kunsthalle Krems, Projekt mit Werken von E. Redl	öS	20.000,00
Kunsthalle Krems, Aufführung Logothetis	öS	40.000,00
Kunstverein Alte Schmiede, Festival Kinderklang 1993	öS	30.000,00
Kunstwerk Wien, Projekt Klar Schiff	öS	30.000,00

Music on line, Konzerte 1993	öS	35.000,00
Musik Kultur St. Johann, 'St. Johanner Herbstzeitlose'	öS	30.000,00
Musikschule Deutschlandsberg, Jugendmusikfest 1993	öS	50.000,00
Netzzeit, Alpendräöhnen und Menschenpein	öS	10.000,00
Niederösterreichisches Donaufestival		
Konzert mit Wolfgang Muthspiel	öS	30.000,00
ÖGZM, Konzertsaison 1993	öS	117.500,00
ÖKB, Festkonzert zum 80-jährigen Jubiläum	öS	40.000,00
Österreichische Kammerharmonie, Konzertsaison 1993	öS	20.000,00
Österreichische Kammersymphoniker, Konzerte 1993	öS	45.000,00
Ost-West-Musikfest, Musikfest 1993	öS	20.000,00
Rabl, Günther, Projekt Playback	öS	30.000,00
Julia Reicherts Kabinett, Aufführung Olga Neuwirth	öS	15.000,00
Schmidinger, Helmut, Konzertreihe 'Musica ex tempore'	öS	10.000,00
Schneider, Gunter, 'Tyromanie'	öS	20.000,00
Stadtinitiative Wien, Kulturspektakel Saison 1993	öS	100.000,00
Verein 'Die andere Saite', Konzerte 1993	öS	40.000,00
Verein 'Transit', Projekt Realtime	öS	50.000,00
Wiener Concert Verein, Konzerte 1993	öS	50.000,00
Wiener Kammersolisten, Konzerte 1993	öS	10.000,00
Wiener Konzerthaus, Hörgänge 1993	öS	500.000,00
Wiener Saxophon-Quartett, Konzerte 1993	öS	35.000,00
Wiener Sinfonietta, Konzertsaison 1993	öS	40.000,00
Summe Ernste Musik – Aufführungsförderungen	öS	2.324.633,00

2.4. ERNSTE MUSIK – REISEKOSTENZUSCHÜSSE

Beethoven Trio Wien, USA-Tournee	öS	10.000,00
Concilium Musicum Wien, USA Reise Juni 1993	öS	20.000,00
Feldhofer, Herbert, Slovakei-Tournee	öS	5.000,00
Kontarsky, Alfons, Richard Dünser	öS	3.000,00
Kreuzberger, Thomas, USA-Konzertreise	öS	5.000,00
Music on line, Sofia Music Weeks	öS	20.000,00
Trio Clarin, Konzerte in der BRD	öS	10.000,00
Winkler, Gerhard E., Sommerkurs IRCAM, Paris	öS	30.000,00
Summe Ernste Musik – Reisekostenzuschüsse	öS	103.000,00

2.5. ERNSTE MUSIK – WETTBEWERBE

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien		
Klavierwettbewerb 1993	öS	150.000,00
Schubert-Gesellschaft		
Internationaler Chorwettbewerb 'Franz Schubert'	öS	15.000,00

Summe Ernste Musik – Wettbewerbe öS **165.000,00**

2.6. ERNSTE MUSIK – FORT-/AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Hollinetz, Klaus, Studienaufenthalt in Graz	öS	15.000,00
Musik- und Kunstforum Bad Ischl, Workshop	öS	20.000,00
Redl, Erwin, Stipendium für USA	öS	50.000,00
Steiner, Hans Karl, Stipendium in Prag	öS	30.000,00
Summe Ernste Musik – Fort-/Ausbildungsförderung	öS	115.000,00

2.7. ERNSTE MUSIK – KOMPOSITIONSAUFRÄGE

Klement, Katarina, Kompositionsauftrag 'Brandung II'	öS	25.000,00
Pepl, Harry, Kompositionsauftrag für Artis Quartett	öS	15.000,00
Vienna Guitar Players, Auftragswerke für 3 Gitarren (C. Cech, W. Muthspiel, G. Wolfgang)	öS	20.000,00
Summe Ernste Musik – Kompositionsaufträge	öS	60.000,00

2.8. ERNSTE MUSIK – SONSTIGE FÖRDERUNGEN

IGNM, Organisationsförderung 1993	öS	170.000,00
Mediacult, Symposium 'Jazz als Ereignis und Konserve'	öS	10.000,00
ÖKB, Organisationsförderung 1993	öS	150.000,00
Österreichischer Musikrat		
Neuherausgabe Komponistenhandbuch	öS	100.000,00
Rodler, Andreas, Video 'Skizzen für Stiegenhaus'	öS	38.000,00
Summe Ernste Musik – Sonstige Förderungen	öS	468.000,00
Summe ERNSTE MUSIK	öS	3.793.735,00

3. 1992 BEWILLIGTE FÖRDERUNGEN DER UNTERHALTUNGSMUSIK

3.1. UNTERHALTUNGSMUSIK – FORT-/AUSBILDUNGSFÖRDERUNGEN

Erian, Michael		
Stipendium Koninklijk Conservatorium Den Haag (NL)	öS	25.000,00
Graf, Richard		
Stipendium Berklee College of Music Boston (USA)	öS	25.000,00
Hanisch, Harald, Stipendium Universität London (GB)	öS	50.000,00
Mediacult, Wiener Jazz Symposium 1993	öS	20.000,00
Preinfalk, Gerald		
Stipendium Berklee College of Music Boston (USA)	öS	50.000,00

Simion, Nicholas

Stipendium Berklee College of Music Boston (USA)	öS	25.000,00
Steiner, Hans Karl, Stipendium Prag	öS	50.000,00
Verein Musik Theater Werkstatt, Musicalprojekt	öS	100.000,00
Wanker, Thomas, Stipendium Los Angeles (USA)	öS	50.000,00
Woerister, Boris, Stipendium Los Angeles (USA)	öS	20.000,00
Wolfgang, Gernot, Stipendium Los Angeles (USA)	öS	50.000,00
<hr/>		
Summe Unterhaltungsmusik-Fort-/Ausbildungsförderungen	öS	465.000,00

3.2. UNTERHALTUNGSMUSIK – TONTRÄGERFÖRDERUNGEN

Ado Ado, CD 'Sorry, no fish today'	öS	25.000,00
Allround Music, CDs mit Hintergrundmusik	öS	20.000,00
Ambra Music		
Promotion-CD 'Lichtermeer' für 'SOS Mitmensch'	öS	25.000,00
Art Famely, Maxi-CD: Virus 'Dujadu'	öS	15.000,00
Auer, Franz, MC 'Musik mit Herz', 'Jaga-Franz'	öS	5.000,00
Birdbrain, CD	öS	20.000,00
Borkum Riff, LP/CD	öS	20.000,00
Brüggemann, Werner, CD 'Concert Band Vooruit'	öS	30.000,00
Catwalk, CD 'To the backbone'	öS	25.000,00
Clouds Over Chrysler, CD	öS	20.000,00
Count Basic, CD	öS	40.000,00
Covalsky, Alex, CD 'In 7th heaven'	öS	25.000,00
Danzer, Georg, CD 'Nahaufnahme'	öS	50.000,00
Dead Nittels, CD 'Klamauk'	öS	10.000,00
Dubble Standard, CD 'Feel the balance'	öS	20.000,00
Du-Oh, CD	öS	20.000,00
Christian Dzida & Band, Maxi-CD	öS	35.000,00
Alex Ehrenreich Syndicate, 'CD 'Fast storms'	öS	20.000,00
Espresso, CD 'Espresso 2'	öS	30.000,00
Extremschrammeln, CD 'Essig & Öl'	öS	40.000,00
Falk, Rainer, CD 'Saitenblicke'	öS	20.000,00
Fibich, Bernhard, MC 'Muff, der kleine Teddybär'	öS	5.000,00
Fischbacher-Bentz, Duo-Projekt, CD	öS	25.000,00
Ei Fischer, Maxi-CD	öS	20.000,00
Fischer & The mixed pickles		
Maxi-CD 'Fischer & the mixed pickles'	öS	10.000,00
Focus Pocus, CD 'Pyromaniax'	öS	20.000,00
Foggy Dew, CD 'Colours'	öS	25.000,00
Gang Art, CD 'Im Nu'	öS	15.000,00
Gerald Gaugeler & Band, CD 'Pures Gift'	öS	50.000,00
Grovers Mill, CD 'Grovers Mill – Kalte Platte 0001'	öS	20.000,00
Herbert, Peter, CD 'Nathan der Weise'	öS	40.000,00
Heyduk, Dieter, CD 'Fireflower'	öS	20.000,00
Himbeerorchester, CD 'Musik für niemand'	öS	10.000,00

Jivi Honk , Maxi CD 'Honk & The Jazzics'	öS	10.000,00
Jivi Honk , Maxi CD 'Moonrider'	öS	10.000,00
Horky, Robert Julian , CDs 'The Cosmic Dance of Tao', 'The Secret Power of Tai Chi'	öS	25.000,00
Ichthys Jazz Rock , CD 'Ichthys'	öS	30.000,00
It , CD 'Think & Dive'	öS	20.000,00
Jive-Team , CD	öS	25.000,00
Joking Parrot , Maxi-CD 'J.P.'s'	öS	25.000,00
Käpt'n Echo , CD '69 Küsse'	öS	30.000,00
Die Knödel , CD 'Verkochte Tiroler'	öS	20.000,00
König, Hannes , CD 'Act & Pass, You and I'	öS	25.000,00
Kuckucksheim , CD	öS	10.000,00
Lackner, Vanessa , CD 'Me dea'	öS	20.000,00
Langer, Michael , CD 'Fingerstyle'	öS	25.000,00
Last, Gert , CD 'Zwei Verliebte in Wien'	öS	20.000,00
Liszl , Maxi-CD 'How come'	öS	30.000,00
Luksch, Rudi , CD/MC '..des is a Grund zum Feiern'	öS	20.000,00
Lungau Big Band , CD 'Ten years after'	öS	40.000,00
Main Street , CD Main Street'	öS	10.000,00
Mike Majzen , CD	öS	25.000,00
Mayer, Bertl , CD 'Infancia'	öS	30.000,00
Meissner, Peter , CD 'Für jeden etwas'	öS	30.000,00
Michaelangelo and Tribe , CD 'Touch'	öS	20.000,00
Miklin, Karlheinz , CD	öS	40.000,00
Mütter, Bertl , CD 'Amerika – Reise-Epos für eine statarische Stimme und zwei zügellose Zugposaunisten'	öS	10.000,00
Murauer, Max , CD 'Xylophonklänge'	öS	20.000,00
Murdock , CD 'Cry Inside'	öS	20.000,00
Nagl, Max , CD 'Wumm! Zack! – Volume One'	öS	30.000,00
Neue Liebe , CD	öS	25.000,00
Neugebauer-Groenewald-Nine-Piece-Band , CD 'Nude'	öS	40.000,00
Sir Oliver's Blues Distillery , CD 'Beware of cats'	öS	30.000,00
One 2 free , CD 'One 2 free'	öS	25.000,00
Ostinato , CD 'Groove is back'	öS	50.000,00
Pastel, Fred , CD 'Los'	öS	10.000,00
Fritz Pauer Trio , CD 'Peruvian Impressions'	öS	45.000,00
Pfeistlinger, Stefan , CD 'Kabale & Liebe'	öS	10.000,00
Pogo , CD 'Savage Garden'	öS	10.000,00
The Power Project , CD	öS	30.000,00
Precious Stone , CD	öS	15.000,00
Radanovics, Michael , MC 'Jazzy Duets'	öS	7.000,00
Ratzer, Karl , CD 'Karl Ratzer & Beat The Heat'	öS	50.000,00
Ravenband , CD 'Rushhour'	öS	30.000,00
Redred Rosary , CD 'Souldiver'	öS	20.000,00
Reisinger, Herbert , CD	öS	25.000,00
Reitinger, Andreas , CD 'Naked Trust'	öS	20.000,00
Uli Rennert Quartett , CD 'Tell me something good'	öS	35.000,00

Robinson, CD	öS	15.000,00
Rocktail, Maxi-CD 'Nacht ohne Sieger'	öS	10.000,00
Rosenberger, Johannes, CD zum Film 'karma mecanique'	öS	30.000,00
Lena Rothstein & Spharadim, CD 'Como La Rosa'	öS	30.000,00
Ruff'n'Tuff, Maxi-CD 'Let's dance'	öS	25.000,00
Safer, Andreas, CD 'Gwoxn'	öS	50.000,00
Salty Dogs, CD	öS	20.000,00
Sayer, Karl, CD 'The Happy Electrics'	öS	30.000,00
Wolfgang Schalk Quintett, CD 'The Be Hop Hip Hop'	öS	25.000,00
Schmidauer, Johannes, CD	öS	15.000,00
Schmidl, Ali, CD	öS	35.000,00
Schubert, CD 'Rarities N'Gauggs'	öS	25.000,00
Seidl, Günter, MC 'Wien auf der Zungenspitze'	öS	10.000,00
Seven Sioux, LP 'An Other'	öS	20.000,00
Skokan, Christian, CD	öS	20.000,00
Slawicek, Ursula, CD 'Shadow Woman'	öS	20.000,00
Smart Import, CD 'Men without a mission'	öS	30.000,00
Smart Metal Hornets, CD 'First Blow Job'	öS	40.000,00
Speak, CD 'Oh, My God'	öS	25.000,00
Spray Records, CD '1010 City Beat volume 3'	öS	50.000,00
Steubl, Robert, MC 'A firemans life'	öS	15.000,00
Stojka, Harri, CD 'Vienna'	öS	20.000,00
Street Gang, CD	öS	10.000,00
Stromberger, Barbara, CD 'Gerade jetzt'	öS	30.000,00
Die Tietzes, CD 'Konzert'	öS	25.000,00
The Untouchables, CD 'Hats on fire'	öS	25.000,00
Verocai, Wolfgang, CD/MC	öS	20.000,00
Vienna Ball / MIDEM '93, CD 'Vienna Ball in Cannes'	öS	40.000,00
Wohlgenannt, Jeff, CD 'Nighthawk Feeling'	öS	35.000,00
Zaradic, Stephan, CD	öS	25.000,00
Zinkl, Hans, CD 'Wegwärts von Wien'	öS	30.000,00
<hr/>		
Summe Unterhaltungsmusik-Tonträgerförderungen	öS	2.672.000,00

3.3. UNTERHALTUNGSMUSIK – AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNGEN

Ambra Music, Georg Danzer Österreich-Tour	öS	30.000,00
Ludwig Boltzmann-Institut, Konzert 'Fest statt Festung'	öS	10.000,00
Bühne im Hof, St. Pölten, Konzerte 1993	öS	30.000,00
B.A.C.H., Konzerte 1993	öS	50.000,00
Franz Franz & The Melody Boys, 'Berlin-Gala'	öS	15.000,00
Fridecky, Peter, Gala der Volksmusik	öS	20.000,00
Gamsb-ART, Festival 'Saxes'	öS	60.000,00
Gamsb-ART, 'Austrian Soundcheck'	öS	40.000,00
Gerhard Egger & Mostrocker, 'Hallstadt – das Mystical'	öS	40.000,00
JAM – The Austrian Jazz Orchestra, Konzerte 1993	öS	100.000,00
Jazzfestival Raab, 'Jazz in Raab 93'	öS	100.000,00

Jazzland Wien, Klavierankauf	öS	100.000,00
Jazzspelunke Wien, Konzerte 1993	öS	50.000,00
Kulturinitiative Boiler, Boiler Live Pool	öS	20.000,00
Kulturverein Sirene, Kulturfest 'Polynik'	öS	20.000,00
Musik Kultur St. Johann, 'St. Johanner Herbstzeitlose'	öS	30.000,00
Niederösterreichisches Donaufestival		
Konzert von W. Muthspiel	öS	30.000,00
ORF / Ö3, 'Ö3-Rockexpress'	öS	250.000,00
Pendl, Hannes, Konzerte 1993	öS	20.000,00
Reigen Wien, 'Reigen live'	öS	40.000,00
Trompeteria, Konzerte 1993	öS	20.000,00
Verein Wiener Volkskunst, Jubiläumskonzert	öS	20.980,20
Wiener Musik Galerie, Workshop mit Lee Konitz	öS	15.000,00
Woche der Begegnung, Klagenfurt, Konzerte 1993	öS	30.000,00
WUK, Konzerte 1993	öS	85.000,00
Summe Unterhaltungsmusik – Aufführungsförderungen	öS	1.225.980,20

3.4. UNTERHALTUNGSMUSIK – REISEKOSTENZUSCHÜSSE

10 Saiten 1 Bogen, Rumänientournee	öS	10.000,00
Deutsch, Alexander, Österreich Tournee 1993	öS	50.000,00
Gandalf, Tournee in USA	öS	25.000,00
Inside Aut, Messestand bei POPKOMM.93	öS	60.000,00
Liszl, Konzerte Frühjahr 1993	öS	10.000,00
Manndorff, Andreas, Tournee in USA	öS	30.000,00
Wolfgang Muthspiel Trio, Tournee Übersee	öS	50.000,00
Wolfgang Muthspiel Sextet, Europatournee 1993	öS	50.000,00
Striped Roses, Herbsttournee 1993	öS	40.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Reisekostenzuschüsse	öS	325.000,00

3.5. UNTERHALTUNGSMUSIK – WETTBEWERBE

Kiennast, Erwin / Weichselbaum, Norman	öS	300.000,00
Musicalwettbewerb: Sieger 'Rails'	öS	30.000,00
Universe Promotion, Talente-Wettbewerbe 1993/1994	öS	330.000,00

Summe Unterhaltungsmusik – Wettbewerbe öS 330.000,00

3.6. UNTERHALTUNGSMUSIK – SONSTIGE FÖRDERUNGEN

Cech, Christoph, Playbacks für Theaterstück 'Walzerselig'	öS	20.000,00
Freunde der Wiener Musik, Konzerte 1993	öS	30.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG)		
Jahressubvention 1993	öS	100.000,00

46

Prömer, Thomas, Video: 'Superman'	öS	20.000,00
VÖV, Organisationsförderung 1993	öS	100.000,00
Wiener Volksliedwerk, Aufarbeitung Feldforschungsbänder	öS	50.000,00
Zoo, Videomitschnitt vom Konzert Donauinselfest	öS	20.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Sonstige Förderungen	öS	340.000,00
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK	öS	5.357.980,20

4. 1993 BEWILLIGTE KULTURELLE FÖRDERUNGEN

(Werte 1992 in Klammern)

Allgemeine Förderungen	(459.162,53)	459.746,86
Förderungen von Verbänden	(700.000,00)	0,00
Förderungen von pädagogischen Projekten	(280.000,00)	0,00
Förderungen von Projekten der Ernstten Musik	(3.408.703,00)	3.793.735,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(4.842.591,00)	5.357.980,20
	<hr/>	<hr/>
	(9.860.456,53)	9.611.462,06

LITERAR-MECHANA

WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE GESELLSCHAFT M. B. H.
A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 · TELEFON 587 21 61 · FAX 587 21 61-9

47

BERICHT

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1993

S K E - BERICHT 1993

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leerkassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassetten-Vergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betrugen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1993 S 13.555.290,97. Gemäß Beschuß des Aufsichtsrates entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Dazu kommt noch ein Förderungsbetrag des BMUK in der Höhe von S 100.000,-- für das Milo Dor-Symposium. Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	S	S
Bruttoerträge LV 1993	13.555.290,97	
davon 51 % SKE brutto	6.913.198,39	
+ Subvention BMUK	+ 100.000,--	
- 7,5 % Verwaltung	- 525.989,88	
<hr/>		
SKE netto	6.487.208,51	
<hr/>		

Die Zuführung des Betrages von S 6.487.208,51 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1993.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	S	S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1,674.000,--
2. Dramatikerstipendien		229.500,--
3. Zuschüsse an Autoren		
a) einmalige Unterstützungen	1,145.727,13	
b) Krankenvers., Arzkosten	156.446,70	
c) Rechts- u. Steuerberatung	156.334,50	
d) Lebensversicherungen	1,164.349,60	
e) Jugoslawien-Hilfe	381.216,--	

	3,004.073,93	3,004.073,93
4. Wohnungen		
a) Wien-Hietzing		
Einrichtung	1.642,50	
Betriebskosten	51.278,32	

	52.920,82	52.920,82
b) Altaussee		
Einrichtung	7.112,20	
Betriebskosten	60.492,89	

	67.605,09	67.605,09
c) Zentagasse		
Anschaffung	53.265,00	
Erträge (Miete)	- 22.091,37	

	31.173,63	31.173,63

	151.699,54	151.699,54
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung		9.800,--
6. Wissenschaftl. Untersuchungen		83.333,33
7. Verlagsförderung und Lektorat		540.000,--
8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		201.104,01
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden		1,246.473,50
10. Förderung urheberr. Fachliteratur		141.740,36

Leistungen im Jahr 1993		7,281.724,67
		=====

LITERAR-MECHANA

SKE-Bericht 1993

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

	S	S
Stand am 1.1.1993		14,049.741,13
- Leistungen gemäß II.		- 7,281.724,67
- Abschreibung		16.500.--
+ Zuführung zum 31.12.1993		+ 6,487.208,51

Stand am 31.12.1993		13,238.724,97
		=====

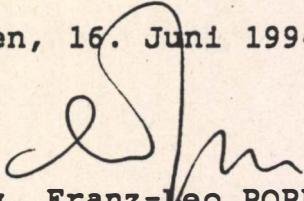
Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing, in Altaußsee und in Wien-Margareten (Zentagasse), die drei Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1993 mit einem Buchwert von S 1,069.964,-- enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

Verbindlichkeiten	13,238.724,97
davon gebunden im Anlagevermögen	- 1,069.964,--

verfügbare Mittel am 31.12.1993	12,168.760,97
	=====

Wien, 16. Juni 1994



Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1993**Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)****zu 1. Jubiläumsfonds 1992/93**

L. Cejpek, E. Czurda, E. Gstättner, I. Hartinger,
 B. Hüttenegger, G. Kaiser, O. Kreiner, W. Schwab,
 W. Wenger, F. Zauner (10)

Jubiläumsfonds 1993/94

G. Amanshauser, H. Bäcker, F.J. Czernin, J. Ferk,
 I. Klicic, B. Neuwirth, E. Nowak, S. Scholl, H. Staffler,
 S. Treudl, P. Waterhouse, H.J. Wimmer (12)

zu 2. Dramatikerstipendien 1993/94

K. Franz, W. Pellert, A. Widner

zu 3.a) Zuschüsse an R. Aumaier, W. Bäck, O. Braun, F.J. Czernin
 E. Czurda, P. Daniel, H. Dumreicher, H. Eisendle,
 M. Erlenberger, U. Fink, A. Fischer, H. Giannone,
 S. Gruber, T. Gruber, W. Haas, A. Huber, V. Ivanceanu,
 G. Jaschke, K. Kaiser, F. Krahberger, U. Krammer,
 K. Kraus, H. Kuhner, H.F. Kulterer, F. Leibetseder,
 M. Mayer, N. Melo, R. Palla, B. Pilz, R. Rettberg,
 K. Riese, G. Rothstein, I. Sazenhofen, M. Schild,
 N. Silberbauer, A. Stern, L. Treffer, L. Ujvary,
 E. Vasovec, P. Wagner, P. Wimmer (41)

b) Zuschüsse an N. Blaskovich, I. Ivanji, W. Kraus,
 H. Kuhner, R. Miller, U. Popovic, F. Radax,
 G. Rothstein, G. Ulbrich, E. Vasovec, R. Vecellio (11)

c) Zuschüsse an N. Dietl, B. Frankfurter, H. Haslinger,
 C.H. Meyer, A. Opel, J. Paul, F. Saathen, H. Schmölzer

d) Lebensversicherungsprämien für W. Boesch, U. Bolius,
 G. Brandl, F. Buchrieser, L. Detela, H. Dumreicher,
 H. Eisendle, E.A. Ekker, G. Ernst, B. Frischmuth,
 G. Fritsch, H. Gail, H. Gigacher, M. Gruber, H. Haid,
 Ch. Haidegger, E. Hammerl, W. Harranth, B. Hell,
 P. Henisch, W. Herbst, H. Hladej, F. Innerhofer,
 V. Ivanceanu, W. Kappacher, H.F. Kulterer, D. Macheiner,
 L. Mayer-Skumanz, E. Nowak, P. Orthofer, M. Pelz,
 H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, H. Pils, L. Povazay,
 G. Roth, F. Rottensteiner, S. Schaffer, M. Scharang,
 R. Schindel, A.P. Schmidt, H. Schmölzer, J. Schutting,
 G. Stingl, E. Storck-Grill, K. Surdum, W.A. Teuschl,
 P. Turrini, L. Ujvary, H.R. Unger, R. Welsh,
 K.L. Wiesinger, P.P. Wiplinger, G. Wolfgruber, S. Zanke,
 R. Zauner (57)

LITERAR-MECHANA

SKE-Bericht 1993

- zu 5.e) Slovenski Center Pen, V. Avetisjan, B. Bogdanovic, R. Duric, D. Karahasan, M. Prstojevic, M. Stojic, A. Tisma, B. Tomasevic, D. Velikic
- zu 6. Gebühren und Gutachten (D.I.Arch. Petuelli)
- zu 7. Zuschüsse an Hauptverband des Österr. Buchhandels, Österr. Verlegerverband, Eirich Verlag, Kaiser & Co, Löcker Verlag, Otto Müller Verlag, Sonderzahl
- zu 8. CISAC, Österr. Gesellschaft für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, IFRRO, Internationale Vereinigung für Literatur und Kunst ALAI, Internationale Verleger-Union, CAE-SUISA
- zu 9. Forum Stadtpark, Milo Dor-Symposium, J. Lajarrige, Österr. Kulturrat, Salzburger Urheberrechtskongress II, Metropol ("Hugo"), Österr. PEN-Club (J. Ebner), P. Henisch (CD), Literatur & Medien, RADUGA-Verlag (W. Kraus), J. Estermann, Dramatiker-Vereinigung, Int. Dialekt-Institut (IDI-Ton), Die bunte Bühne, K.R. Heinreichsberger
- zu 10. UFITA, Copyright, Autorenzeitung, ZUM, GRUR, GRUR Int., Verlag Manz, Medien und Recht, ÖSGRUM, Österr. Blätter für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, Der Veranstalter

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H

L S G

LSG Ges.m.b.H., Habsburgergasse 6-8/18, A-1010 Wien

A-1010 Wien
Habsburgerg. 6-8/18
Tel. (0222) 535 60 35
535 60 36
Fax (0222) 535 51 91
DVR Nr. 0108804
HRB 11.015
HG Wien

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 1994-05-31
M/St/k-bm/bmuk1

GZ 22.751/1-IV/1/94

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 betreffend die Durchführung der UrhGNov übergeben wir nachfolgend den detaillierten Leercassettenbericht 1993 der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber- und Leistungsschutzbe rechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 idF UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK vom 12.4.1983, 24.325/15/41a/83 idF des Bescheids des BMUK vom 3.6.1993, 24.325/21/41a/83 wurde der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50:50 zwischen der LSG- Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 idF der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1993 und Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

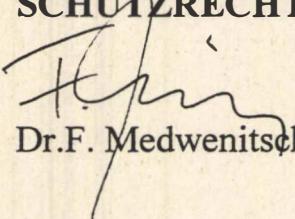
Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1993 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1993 bzw. zum 31.12.1993 detailliert auf.

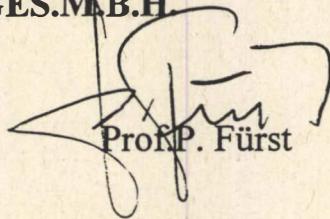
Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1993 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke sowie weiters aufgelistet nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.


Dr. F. Medwenitsch


Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

Anlage zu Schreiben vom 31. 5. 1994

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1993 :

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1. 1. 1993	7.973.751,38
Leerkassettenvergütung 1993 :	9.802.530,66
SKE- Dotierung LSG-Interpreten (51 %)	2.499.645,32
SKE- Dotierung LSG-Produzenten (75 %)	<u>3.675.949,00</u>
Gesamt-Dotierung	6.175.594,32
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-617.559,50</u>
Zugang 1993 netto	5.558.034,82
Verbrauch 1993	<u>-9.193.478,21</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31. 12. 1993	<u>4.338.307,99</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1993 :

a) Kulturelle Zwecke :

Symposion Schloßhof : Thema "Theatermusik - Musiktheater"

Musiker u. Sänger :

NÖ Tonkünstlerorchester	200.000,00
1. Frauenkammerorchester von Österreich	150.000,00
Chor Vereinigte Bühnen Graz	90.000,00
Diverse Sänger-/innen :	
E.Kahles, A. Dalapozza u. a.	90.000,00
Theater an der Wien	80.000,00
Salzburger Ballett	40.000,00
Ensemble Grossmann	36.000,00
Dirigent	36.000,00
Sonstige Diverse	168.000,00
Drucksorten und Inserate	167.400,00
Referentenhonorare	103.500,00
Hotel / Unterbringung	77.000,00
Reisekosten	76.700,00
Technische Ausrüstung / Transport	53.500,00
Aufführungsentgelt	33.000,00
Instrumentenmiete	11.700,00
Sonstige Kosten	43.736,03
abzüglich Subventionen	<u>-80.000,00</u>
insgesamt	<u>1.376.536,03</u>

Musikvideoförderung für österreichische Interpreten :

Beat 4 Feet	10.000,00
Reinhard Theiser	10.000,00
Powerpack	20.000,00
Nockalm-Quintett	10.000,00
Hubertus Hohenlohe	10.000,00
Domino Blue One (Susi Kreuzberger)	10.000,00
Ambros	<u>20.000,00</u>
insgesamt	<u>90.000,00</u>

Audioförderung für österreichische Interpreten :

Andy Baum	119.300,00
Martin Seidl	77.900,00
Hubertus Hohenlohe	61.100,00
Toni + Petzi	19.150,00
Sonstige (unter S 10.000,00)	<u>18.100,00</u>
insgesamt	<u>295.550,00</u>

Musikförderung :

Stadttheater St. Pölten	750.000,00
Künstler helfen Künstlern	500.000,00
Franz Schubert Konservatorium	120.000,00
Österr. Musikrat	100.000,00
Stadttheater St. Pölten (Klavier)	58.000,00
Kurverwaltung Bad Gastein	50.000,00
Symphonie-Orchester Gänserndorf	50.000,00
Walter Buchebner-Gesellschaft	50.000,00
Wiener Concert-Verein	50.000,00
Hochschule f. Musik u. darstellende Kunst	32.000,00
Musica Juventutis	30.000,00
Musik-Schriftenreihe	30.000,00
Jugend musiziert	30.000,00
Waldhorn-Verein	<u>15.000,00</u>
insgesamt	<u>1.865.000,00</u>

Kulturelle Förderungen :

Österreichische Hitparade "Austria Top 30"	200.000,00
Instrumentenkauf (Pauken f. Orchester St. Pölten)	56.516,00
Österr. Talentewettbewerb "Pop-O-Drom"	30.000,00
MIDEM 93 "Vienna Ball"	<u>20.000,00</u>
insgesamt	<u>306.516,00</u>

Beiträge an Interessensvertretungen
und Interpretentförderung :

IFPI International Federation of the Phonographic Industry	643.665,44
FIM - Federation International de Musiciennes	114.825,00
FIA - Federation International de Acteurs	38.275,00
E + U Musik	85.000,00
Zeitgenössische Musik	50.000,00
Mitgliedsbeitrag Österr. Musikrat	2.000,00
insgesamt	<u>933.765,44</u>

Antipiracy :

anteilige	Personalkosten	1.057.000,00
	Verwaltungskosten	186.778,95
	Reisekosten	248.000,00
	Gerichts- u. Verfahrenskosten	610.000,00
	insgesamt	<u>2.101.778,95</u>

Allgemeine Rechtskosten :

Schiedsverfahren ORF / LSG gem. § 87 a UrhG	435.639,85
Auskunftsbegehren (Paralellimporte)	25.000,00
insgesamt	<u>460.639,85</u>

Allgemeine Marktstudien :

GfK Panel Service (Einkaufsverhalten österr. Konsumenten betreffend bespielte Tonträger)	677.086,17
Media Control	21.305,77
insgesamt	<u>698.391,94</u>

Kulturelle Zwecke insgesamt 8.128.178,21

b) Soziale Zwecke :

Altersausgleich für Bezugsberechtigte der LSG die das 65. Lebensjahr überschritten haben	<u>1.065.300,00</u>
Verbrauch 1993 insgesamt	<u>9.193.478,21</u>

OESTERREICHISCHE INTERPRETENGESELLSCHAFT - OESTIG

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ:

1. Nachwuchsförderung

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.
Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.
Rechtsberatung im Leistungsschutz.
Mitgliederinformation.
Symposions.
Pirateriebekämpfung.
Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände

- Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.
- Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers.
- Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften.

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier den Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime.
Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.

ALTERSAUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrietonträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
 - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
 - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
 - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,- und einem Maximum von öS 30.000,- zur Berechnung, mittels eines Punktewertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktewertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
 - 2.1. Punktewert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:
 öS 1.000,- bis öS 1.999,- = 5 Punkte
 öS 2.000,- bis öS 2.999,- = 7 Punkte
 öS 3.000,- bis öS 3.999,- = 9 Punkte und so fort;
 Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie
 öS 29.000,- bis öS 29.999,- den Höchstwert von 61 Punkten.
 - 2.2. Der Punktewert wird unpräjudiziert vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,-, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktewert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
 - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
 - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres.
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschuß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigts sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.
Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1. Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktewerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG-Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktewert.

ad 2.1. Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führen zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2-Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2. Ist eine Voraussetzung zur generellen Handhabung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit:

- a) den Punktewert jährlich zu bestimmen und kann
- b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.

- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden. Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflußbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6. Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
- a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
 - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
 - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschußfassung vorzulegen.
 - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.
Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"
Prof. Paul Fürst

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM
KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von
 - a) österreichischen Audioproduktionen (Alben) und
 - b) österreichischen Musikvideos
 aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht.
 2. Bezugsberechtigte der LSG können bei dem für die Tonträgerproduzenten zuständigen Geschäftsführer der LSG Förderungsanträge einbringen. Die Anträge haben zu enthalten bei:
 - a) Audioproduktionen (Alben):
 - Name des Komponisten/Textdichters/Verlages
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel des Albums und Einzeltitel
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
 bei bereits abgeschlossenen Produktionen
 - Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation
 - b) Musikvideos:
 - Name des Komponisten/Textdichters/Verlages
 - Name des Künstlers
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erschienen ist
 - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
 - ein kurzes Drehbuch
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
 bei bereits abgeschlossenen Produktionen
 - Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation
- Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Alben) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in

Dkfm. HARALD SCHRÖDER

STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Postfach 65
 1014 Wien

Dkfm. Schröder
 Sachbearbeiter:
 Telefax 02672/244022
 Telefon Nr. 02672/2440
 Nebenstelle Dw 19

PR

17.05.1994

**GZ 22.751/1-IV/1/94, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
 Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
 für das Geschäftsjahr 1993**

Meine Mandantin die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben vom 14. April 1994 betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.: 18. MAI 1994	
Zahl: 22.751/2-IV/1/94	
Bg.: 0	

IV/1

Kanzlei: 2563 Pottenstein, Gutensteiner Straße 8, Tel. 02672/2440 (3 Amtsleitungen)

Wohnung: 2340 Mödling, Dr.-Rieger-Straße 46, Tel. 02236/23263

Bankverbindung: Sparkasse Pottenstein Kto. 0000-003327

DVR 0394360
www.parlament.gov.at

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und Kabel-TV 1993
Auszahlungen aus dem SKE-Fonds 1993

	kulturell	sozial
Mitgliedsbeitrag für ESTA -		
European String Teacher Assosiation	500,--	
AKM - "Tag der Musik"	80.000,--	
ESTA Jahrestagung 1993	75.000,--	
Österreichischer Komponistenbund (ÖKB) Subvention	35.000,--	
Hornsymplosion, Prof. Hansjörg Angerer	90.000,--	
Melker Pfingstkonzert, Prof. Helmut Pilss	75.000,--	
Wiener Sifonietta, Prof. Kurt Rapf	50.000,--	
1. Frauen-Kammerorchester für Österreich	30.000,--	
FIM - FIA - IFPI-Kongre?, Eröffnungsmusik	25.000,--	
Freunde der Musiklehranstalten	20.000,--	
Kurorchester Bad Hall Nachwuchsförderung	150.000,--	
OÖ Streichervereinigung - Mitgliedsbeitrag	500,--	
Konservatorium der Stadt Wien, Zuschuß für		
Vienna Conservatory Orchestra	60.000,--	
Klavier für Stadttheater St. Pölten	95.833,33	
FIM-FIA-IFPI-Kongreß in Wien - Bustransfer	4.200,--	
Rechtsanwalt Dr. Schramel - Honorar für		
Erstellung von Vereinsstatuten der		
Pannonischen Philharmonie	8.000,--	
Kanzlei Dr. Walter - AKM	1.137,--	
Kanzlei Dr. Walter - Musterverträge	77.223,50	
ALAI-Tagung, Bewirtungsspesen	691,--	
Rechtsanwalt Dr. Schrammel -		
Rechtssache Troyer	12.551,--	
Nachwuchsförderung - Gesellschaft für Musiktheater	30.000,--	
Paukentransport für Stadttheater St. Pölten -		
Transporte Hartmann	1.147,60	
Sirowy-Fonds, Unterstützung für Musikstudenten	15.000,--	
Kurorchester Bad Schallerbach Studienpraxis		
für Herzig und Först	31.224,95	
Dostal-Wettbewerb - Preiszuerkennung für		
Nachwuchswettbewerb	7.000,--	
Kurorchester Bad Schallerbach - Studienpraxis		
für Herzer	37.686,39	
Foto Schörg, Fotos für C.M. Ziehrer-Haus	20.700,--	
Kurorchester Bad Schallerbach, Studienpraxis		
für Walkner	22.768,85	
Foto Schörg, Werbung für C.M.Ziehrer-Haus	2.815,--	
Wiener Waldhorn-Verein, Broschüre	150,--	
Kurorchester Bad-Hofgastein, Nachwuchssänger	12.000,--	
Inventur C.M.Ziehrer-Haus	5.000,--	
AUSTRO-MECHANA Verfahrenskosten		
Rechtsberatungsanteil	15.258,48	
	878.084,93	213.302,27
gesamt:		S 1.091.387,10

Bestände 1993 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten S	Kabel TV S
Zugang 1 - 12/1993	2.521.293,25	1.276.533,90
- Verwaltungskosten	<u>174.296,69</u>	<u>89.357,37</u>
	<u>2.346.996,56</u>	<u>1.187.176,53</u>
Rückstellung (Zuweisung)	51 %	10 %
	<u>1.196.968,--</u>	<u>118.718,--</u>
Stand 1.1.1993	1.032.345,35	245.868,--
+ Zuweisung	<u>1.196.968,--</u>	<u>118.718,--</u>
- Verwendung	<u>2.229.313,35</u>	<u>364.586,--</u>
	<u>1.056.387,10</u>	<u>35.000,--</u>
Stand 31.12.1993	<u>1.172.926,25</u>	<u>329.586,--</u>

17.05.1994



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Einschreiben

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1014 Wien

NEUBAUG. 25/I/11

A-1070 WIEN

Tel. 526 43 01

Telefax 526 43 02-3

DVR 0472999

BTX 912214230

25. April 1994
WIEN, BMUK

GZ 22.751/1-IV/1/92

Entschließung des Nationalrates vom
2. Juli 1986 betreffend Durchführung der
Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassetten-Bericht
Bericht über die "Sozialen/ kulturellen Einrichtungen (SKE)
der V.A.M." für das Geschäftsjahr 1993

Ich erlauben mir, Ihnen anbei den Bericht über die
"Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M." für das
Geschäftsjahr 1993 zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Prof. Harald Wechselberger
Vorsitzender d. SKE-Ausschusses

Beilage erwähnt

5.4.1994/SKE/A:SKEBER93

**Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1993**

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüssen, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1993 insgesamt ein Betrag von S 9,109.264,92 (1992 S 9,714.867,80) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1993 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1993, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen und Renditen in Höhe von insgesamt S 990.790,74.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet grundsätzlich der vom Vorstand der V.A.M. hiefür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1993 im Rahmen der SKE 74 Anträge in sieben SKE-Sitzungen und sechs Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1993

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrugten die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1993

S 24.088.542,57

Im Jahre 1993 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt ./. verbraucht

S 11,963.745,48

Durch die Zuweisung 1993 in Höhe von

+

S 10,100.055,66

ergeben sich Mittel

für die SKE per 31.12.1993 (lt. Bilanz) in Höhe von

S 22,224.852,75

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1993 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1993 bereits

./.

S 1,256.948,16

gebunden,
sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von ./.

S 3,762.000,--

per 31.12.1993 im Rahmen der SKE frei verfügbare Mittel in Höhe von

S 17.205.904,59

vorhanden sind.

3. Mittelverwendung 1993

Die im Jahre 1993 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1993

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (16 Empfänger)	S	3,056.122,40
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1992) (16 Empfänger)	S	319.169,60
3.1.1.3. Ehrenpension (6 Empfänger)	S	446.624,--
3.1.1.4. Sozialer Notfall (1)	<u>S</u>	<u>30.000,--</u> 3,851.916,--

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Herstellungsförderung

3.1.2.1.1. Kurzfilme (14 Filme)	S	6,172.940,--
------------------------------------	---	--------------

3.1.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.2.1. Austrian Film Commission	S	697.000,--
3.1.2.2.2. 12. Intern. Tourismus filmfestival Forum Industriefilm 93 34. Intern. Wirtschaftsfilm & Video Kongreß Paris (Österr. FilmService)	S	225.000,--
3.1.2.2.3. Vorführung österr. Filme im IMAX Filmtheater	S	15.000,--
3.1.2.2.4. Diverse Reisekosten- zuschüsse/ Europäisches Medieninst.	S	12.889,--

3.1.2.3. Interessenverbände

3.1.2.3.1. Verband österr. Film- und Videoproduzenten	S	360.000,--
3.1.2.3.2. ARGE Drehbuch	S	50.000,--

3.1.2.4. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.4.1.	Studienreise England/Londong Klasse "Produktion" (Hochschule für Musik und darstellende Kunst (25 Teilnehmer))	S	100.000,--
3.1.2.4.2.	Höhere graphische Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Speziallehrgang Kamera- assistenten	S	50.000,--
3.1.2.4.3.	Seminar Video Institut Vienna	S	10.000,--
3.1.2.4.4.	Exemplare "Filmmusik als Instrument staatlicher Propaganda"	S	7.000,--

3.1.2.5. Diverse Veranstaltungen

3.1.2.5.1.	Filmhochschule "40jähriges Jubiläum"	S	75.000,--
3.1.2.5.2.	5. Internationales Grazer Bergfestival 93	S	40.000,--

3.1.2.6. Sonstiges

3.1.2.6. 1.	Bewahrung historischen Film- materials (Umkopierungskosten von Filmen/Österreichisches Filmarchiv)	S	149.956,64
3.1.2.6. 2.	Projekt "TRAUMFABRIK"	S	100.000,--
3.1.2.6. 3.	Rechtsberatung UrhG-Nov 1994 (1 Empfänger)	S	20.000,--
3.1.2.6. 4.	Mitgliedsbeitrag Europ. Medieninstitut (1)	S	27.043,84

8.111.829,48

Summe 3.1.

3.2. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 19933.2.1. Soziale Einrichtungen

3.2.1.1.	Soziale Vorsorge	S	1.173.992,--
----------	------------------	---	--------------

3.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.2.1. Div. Reisekostenzuschüsse/
Europäisches Medieninstitut S 22.956,16

3.2.4. Nachwuchsförderung/ Fortbildung

3.2.4.1. Studienaufenthalt USA
Hr. Harather S 60.000,--

Summe 3.2. **1.256.948,16**

Summe 3.1. + 3.2. **13,220.693,64**

4. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.1. Republik Österreich/WIPO;
(Intern. Filmtitelregister) S 2,250.000,--

4.2. Austrian Film Commission S 1,500.000,--

4.3. Preis für Film- und Fernseh-
Forschung 1992; (ÖGFKM) S 12.000,--

Summe 4. **3.762.000,--**

Gesamt (3. und 4.) **16,982.693,64**

5. Entwicklung SKE 1993

Stand SKE 1.1.1993 (lt. Bilanz) 24.088.542,57

Zuführung 1993 (brutto) S 11,045.778,57
Verwaltungskosten ./. " 945.722,91 10,100.055,66

Verbrauch (Zahlungen) ./. **11,963.745,48**

Stand SKE 31.12.1993 (lt. Bilanz) **22,224.852,75**

Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1993 ./. 1,256.948,16

Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden ./. **3,762.000,--**

Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1993 **17,205.904,59**

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35
BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92016693

An das
**Bundesministerium f. Unterricht und
Kunst**

**Minoritenplatz 5
1010 Wien**

Wien, 26.7.1994

**Betrifft: Leerkassettenbericht
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle
Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986**

im nachfolgenden geben wir Ihnen unseren Leerkassettenbericht und ersuchen, die Verspätung unseres Antwortschreibens entschuldigen zu wollen.

Zu Punkt 1)

Leerkassettenvergütung Einnahmen 1993	1.295.557,92
Verwaltungskosten 20%	259.111,59
Zuweisung 51% SKE Brutto 1993	528.587,63

Zu Punkt 2)

Die VBK hat 1992 den Ankauf eines Ausstellungsraumes in 1010 Wien, Strauchgasse 2, aus den SKE finanziert.

Mittel für die Renovierungsarbeiten, Adaptierung und Einrichtung etc. wurden ebenfalls aus den Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

Während des Jahres 1993 mußten folgende Beträge aufgewendet werden:

öS

Baumeisterarbeiten, Deckenkonstruktion, Fliesenleger,	
Elektroinstallation, Tapeten, Heizkörper	477.537,60
Anschaffungen (Einrichtung, geringw. Wirtschaftsgüter)	97.697,08
anfänglich Übernahme der Druckkosten für Einladungen,	
Plakate, Transportkosten, Eröffnung(Empfang)	77.131,26
Miete, Reinigung , Strom , Telefon	186.965,91
Gehälter u.gehaltsabhängige Abgaben Sept.bis Okt.1993	60.038,37
 <i>Gesamtsumme</i>	 899.370,22

Die Zuweisung von 51% SKE 1993 wie unter Punkt 1) ausgeführt, reicht nicht aus, um die genannten Kosten abzudecken.

Daher
zu Punkt 2)

öS

a) Stand der Einnahmen SKE zum 1.1.1993	1.282.804,32
+ Zuweisung 51% SKE 1993	528.587,63
- Ausgaben Ausstellungsraum	899.370,22
b) Stand der Einnahmen SKE zum 31.12.1993	912.021,73

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verwertungsgesellschaft

W. Strasil

Karin Lobentanz
Generalsekretär

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident
e.h.

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien



VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

1136 Wien, Würzburggasse 30

TEL 0222/87878 2300 FAX 0222/87878/2302 DVR 0410268

Wien, am 26.05.1994

CblVGR30

GZ 22751/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1993 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1993 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, auf..... S 11.936.354,67

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet..... S 2.919.000,-- aufgewendet (86.599 Essen im Jahr 1993)

Der Restbetrag von.....S 9.017.354,67
 wurde vom ORF zweckgebunden der Förderung
 nachfolgend genannter Projekte im Rahmen
 des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

"Zum Weinen zu kalt".....	2,7%.....S	243.468,57
"Das Auge des Taifun".....	5,9%.....S	532.023,93
"Halbe Welt".....	3,9%.....S	351.676,83
"Tafelspitz".....	9,4%.....S	847.631,34
"Verlassen Sie bitte..... ihren Mann".....	34,9%.....S	3.147.056,78
"Indien".....	22,2%.....S	2.001.852,74
"Muttertag".....	21,0%.....S	1.893.644,48

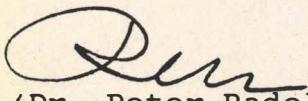
Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis
 der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktio-
 nen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß die Verwendung der
 Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1994 analog
 vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



(Dr. Peter Radel)
 (Vorsitzender)

Schlußbemerkungen

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Da die Berichte für 1988 bis 1992 vom Nationalrat aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, werden jene Bemerkungen die auch gegenwärtig noch relevant sind, wiederholt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich der Werknutzung, in dem eine individuelle Zu-schreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, nahmhaft Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedan-ken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenabgabe zur Einnahmen-schätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zm österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestie-gen. Davon ist mindestens die Hälfte für soziale- und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Diese Steigerung, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat allerdings zu einer Zunahme von nicht deklarierten Im-porten geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheber-rechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Die Neuerungen dieser Novelle bestehen im wesentlichen aus:

- a) solidarischer Haftung der Händler, ausgenommen jener die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbessertem Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassetteneimporte durch die Zollämter an die AUSTRO-MECHANA;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19%, die mit etwa 10% über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhGNov 1989.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro Mechana von brutto S 37 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,2 Mio.) bietet zahlreiche neue Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobene Abgabe sollen in der Folge hervorgehoben werden.

1) Austro-Mechana:

Zur Struktur der Verwendung der Leerkassetteneinnahmen durch diese Verwertungsgesellschaft ist zu bemerken, daß in den vergangenen Jahren sehr umfangreiche Regelungen für die einzelnen Verwendungs Zweige und genaue Richtlinien erarbeitet wurden.

Für das Jahr 1993 von besonderem Interesse ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, der am 1.12.1992 entschieden hat, daß selbstständige Komponisten im Sinne der Bestimmungen des ASVG-Gesetzes als Musiker gelten. Damit unterliegen sie, wie schon bisher selbstständige ausübende Musiker der Versicherungspflicht.

Da der selbstständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er auch beide Anteile für die Krankenpensions- und Unfallversicherung selbst zu entrichten.

Nach dem Vorbild des Künstlerhilfe-Fonds, der bereits seit 1958 den Dienstgeberanteil in der Pensionsversicherung für die frei-schaffenden bildenden Künstler übernommen hat, laufen Verhandlungen zwischen der Austro-Mechana, der Österreichischen Interpretengesellschaft und dem BMUK über die Schaffung eines Fonds mit ähnlicher Zielsetzung. Bezugsberechtigte der Austro-Mechana können im Rahmen der sozialen Einrichtungen Zuschüsse zu den Kosten der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung nach den Richtlinien erhalten.

Im Bereich der kulturellen Einrichtungen wird zwischen der Unterhaltungsmusik und der Ernsten Musik durch die Schaffung entsprechender spezifischer Förderungsinstrumente unterschieden. Während im Bereich der U-Musik die berufliche Fortbildung, ein Musicalwettbewerb und die Vergabe eines Würdigungspreises sowie die Planung eines Festivals der Wiener Musik in Wien Schwerpunkt der Mittelverwendung waren, ist im Bereich der E-Musik die Tonträgerförderung unter den Schwerpunkten zu nennen. Der Ausschuß für Förderungen der E-Musik hat auch beschlossen jährlich drei Komponisten einen sogenannten Publicity-Preis zu verleihen, mit dem diese ihre Werke und sich selbst vor allem im Ausland bekannter machen können.

Da die Richtlinien äußerst umfangreich sind, wird in diesem Bericht darauf verzichtet sie in allen Details wiederzugeben. Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, daß die Richtlinien der Austro-Mechana für die Zuteilung von Leistungen aus der Leerkassetteneinnahme besonders im Bereich der sozialen Einrichtungen zu den ausführlichsten gehören, die in diesem Bereich bisher erarbeitet wurden. Sie haben auch eine beträchtliche Beispieldswirkung entfaltet, weil in der Zwischenzeit auch die LSG ihre Richtlinien entsprechend ausgeweitet hat.

Die Austro-Mechana hat auch durch das Markforschungsinstitut Tri Consult eine Analyse der verschiedenen Förderungsinstrumente durchführen lassen. Die grundlegende Frage, ob eher die Personen des Musikschaaffens oder das Werk gefördert werden soll, wird darin mit einem Kompromiss beantwortet: beides soll gleichwertig gefördert werden.

Auch auf die 50. ASVG-Novelle, die die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für alle Österreicher ab 1.1.1992 geschaffen hat, wird mit neuen Richtlinien für Zuschüsse zur Pensionsversicherung reagiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Richtlinien der Austro-Mechana für die Zuteilung von Leistungen zu den ausführlichsten gehören, die in diesem Bereich erarbeitet wurden. Aus diesem Grund werden sie auch im Bericht 1993 auszugsweise wiedergegeben.

2) Literar-Mechana:

Die Struktur der Verwendung eines Einnahmenanteils von 7,2 Mio. im Jahre 1993 ist der Struktur der staatlichen Literaturförderung ähnlich. Es werden Zuschüsse aus sozialen Gründen (ergänzend zu den Leistungen des Sozialfonds für Schriftsteller) an einzelne Autoren vergeben; weitere nahmhbare Beträge werden für die Verlagsförderung und das Lektorat bereitgestellt, auch die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Interessenvertretungen schlägt zu Buche. Schließlich wird auch strukturelle Förderung durch die Förderung von Präsentationsmöglichkeiten für zeitgenössische Literatur betrieben.

3) LSG:

Die Einnahmen der LSG werden zwischen den Produzenten und den Interpreten im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Von rund 9 Mill. eingesetzter Mittel wurden 1 Mill. für soziale Zwecke verwendet. Die Schwerpunkte der Förderung lagen wieder bei Antipirateriemäßnahmen und in der Musikförderung. Für das schon traditionell im Herbst jeden Jahres stattfindende Musiksymposion in Schloßhof wurden

S 1,3 Mill. aufgewendet. Die Ausgaben haben sich im Vergleich zum Jahr 1992 von 6,6 auf 9,1 Mill. gesteigert. Die Bilanz weist eine Rückstellung per 31.12. von 4,3 Mill. auf. Die ÖESTIG hat ein Regulativ herausgegeben, in dem als Förderungsziele insbesondere die Nachwuchsförderung, die Arbeitsplatzsicherung, die Förderung von Interessensverbänden, sowie die kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nicht-aktive Mitglieder vorgesehen sind. Auch die ÖESTIG sieht einen Zuschuß an lebende Interpreten ab der Vollendung des 65. Lebensjahres vor. Insgesamt ist festzuhalten, daß die ÖESTIG zu den einnahmenmäßig kleinsten Verwertungsgesellschaften zählt. Im Jahre 1993 wurden insgesamt rund S 1 Mill. umgesetzt, wobei die als punktuell zu bezeichnende Vergabepraxis weiter beibehalten wurde. Als Schwerpunkt der Förderung läßt sich die Nachwuchsförderung des Kurorchesters in Bad Hall erkennen. Insgesamt lassen die Ausgaben für kulturelle Zwecke den Schluß zu, daß die Vielfalt der individuell ausgerichteten Förderungsmaßnahmen einen Beitrag zum kulturellen musikalischen Leben in Österreich ermöglicht haben.

4) OESTIG

Im Jahre 1991 lag ein Schwerpunkt der Ausgaben ähnlich wie 1990 bei der Finanzierung von Antipiraterie-Maßnahmen und der kulturellen Veranstaltung in Schloßhof. Von 3 Mill. Schilling, die im Jahre 1990 zur Verfügung standen, wurden lediglich 40 % verwendet. Eine Rücklage von 1,8 Mill. steht noch zur Verfügung. Insgesamt ist festzuhalten, daß sich im Bereich LSG/OESTIG eine eher punktuell als strukturell zu bezeichnende Vergabepraxis entwickelt hat. Im sozialen Bereich sind 1991 wieder namhafte Mittel für die Unterstützung der Aktion Künstler helfen Künstlern bereitgestellt worden.

5.) VAM:

Auch bei der VAM ist festzuhalten, daß sie bereits Richtlinien zur Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen erlassen hat. Die Verwaltung der Mittel wird durch einen vom Vorstand eingesetzten Ausschuß, dem Sozial- und Kulturausschuß, durchgeführt. Die Zuführung der Mittel erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für das folgende Jahr. Im Bereich der sozialen Einrichtungen hat die VAM auch einen Altersversorgungszu-

schuß vorgesehen. Die Richtlinien enthalten auch Vorschriften über die Berechnung der Höhe dieser Zuschüsse. Über Beschuß des Vorstandes können auch Ehrenpensionen und Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien vergeben werden.

Im Bereich der kulturellen Einrichtungen sehen die Richtlinien der VAM die Nachwuchsförderung in den Bereichen der praktischen Ausbildung und der Fortbildung vor. Weiters ist eine Herstellerförderung vorgesehen, die eigenproduzierte österreichische Kurzfilme zum Ziel hat. Schließlich ist auch eine Verbandsförderung eingerichtet, wenn solche Einrichtung die wirtschaftlichen oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigen der VAM vertreten oder sonst im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig sind. Filmspezifische Wettbewerbe und allgemeine Förderungsmaßnahmen sind ebenfalls vorgesehen.

Die VAM ist mit einem relativ hohen Übertrag mit 24 Mill. in das Jahr 1993 eingetreten. Durch eine Zuweisung von 10 Mill. und Ausgaben von 11 Mill. verbleiben frei verfügbare Mittel nach Abzug von verbindlichen Zusagen von 17 Mill. Es kann also weiterhin festgehalten werden, daß das Verhältnis der frei verfügbaren Mittel im Verhältnis zu den Ausgaben relativ hoch ist. Die Struktur der Ausgaben läßt erkennen, daß das Verhältnis der Ausgaben für soziale Zwecke und für kulturelle Zwecke etwa 1:2 beträgt. Im sozialen Bereich werden 38 Empfänger (1992: 35) mit einem Aufwand von S 3,8 Mill. (1992: 3,1 Mill.) genannt. Schwerpunkte im Bereich der kulturellen Förderungen bilden die Herstellungsförderung für 14 Kurzfilme, die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland vor allem durch die Austrian Film Commission. Im Bereich der Nachwuchsförderung fällt lediglich die Förderung einer Studienreise der Klasse Produktion der Hochschule für Musik und darstellende Kunst auf. Unter den verbindlichen Zusagen bzw. Zweckwidmungen aus Vorperioden fällt der Beitrag mit 2,2 Mill. Als Förderung des Beitrittes Österreichs zum internationalen Filmtitelregister ins Gewicht. Auch die Austrian Film Commission hat eine namhafte Förderung erhalten.

6) VBK:

Die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenabgabe stehen im Vergleich zur Zahl der ca. 4000 hauptberuflich tätigen Künstler im umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von S 500.000,-- reichen in keiner Weise aus, um nahmhaft Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich zu setzen. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt. Als herausragende kulturelle Maßnahme sind die Kosten für die Einrichtung des Ausstellungsraumes der Verwertungsgesellschaft in Wien 1, Strauchgasse 2, mit S 900.000,-- zu nennen.

Bei den zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich österreichische Galerien aufgrund der veränderten Marktsituation derzeit gegenüber sehen, ist diese eine für die bildenden Künstler sehr sinnvolle, ergänzende Aktivität.

7). VGR:

Die Ausgabenstruktur der Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist unverändert geblieben. Für eine soziale Maßnahme zu Gunsten freier Mitarbeiter werden rund S 2,9 Mill. Schilling eingesetzt. Der Hauptbetrag von etwa 9 Mill. Schilling wird für die anteilige Förderung von österreichischen Filmen im Rahmen des Filmförderungsfonds gewidmet.

Allgemeine Feststellungen:

Es ist nicht ganz klar, ob alle Verwertungsgesellschaften - so wie die Austro-Mechana - die Verwendung der Mittel "SKE" jeweils in dem Jahr vornehmen, das dem Jahr der Einhebung folgt. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß die Einnahmen des Jahres 1993 103 Mill. betragen haben. Dem gegenüber stehen Ausgaben von 64,6 Mill.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Verwertungsgesellschaften wieder namhafte Thesaurierungen vorgenommen haben. Dies scheint besonders dann gerechtfertigt zu sein, wenn es sich

Nachfrage letzten Endes um nicht genau kalkulierbare personenbezogene Ausgaben handelt (z.B. Altersausgleich) oder um Subventionen die nachfrage bzw. antragsgemäß vergeben werden.

Ausgaben

1. Austro-Mechana:	24,9
2. Literar-Mechana:	7,2
3. LSG:	9,1
4. ÖSTIG:	1
5. VAM:	10
6. VBK:	0,5
7. VGR:	11,9

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1989, nämlich den Urhebern einen Ausgleich für Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ nahmhaft gefördert werden.

Verschiedenen Gruppen, wie etwa die Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenabgabe in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht ihre in der Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Weiterhin aber gibt es Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler oder Gruppen von Theaterschaffenden, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen.

Schließlich sind die Jahre 1992 und 1993 auch noch dadurch gekennzeichnet, daß über Initiative der Salzburger Landesregierung in einem Kongreß der schöpferisch tätigen Gruppen urheberrechtliche Reformanliegen formuliert werden konnten, die in der Folge auch vom österreichischen Nationalrat sehr positiv aufgenommen wurden und durch die UrhG-Novelle 1993 der Österreichischen Urheberrechtsentwicklung einen namhaften Platz im Europäischen Rechtssystem sichern.

Die Beratungen des Nationalrates über eine UrhG-Nov. 1994 sind durch die Auflösung und die bevorstehenden Parlamentswahlen verzögert worden. Die Fortführung der Beratungen dieser Novelle bleibt dem im Oktober d.Js. neu gewählten Nationalrat vorbehalten.

Seitens der durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, daß keine Mängel im Vollzug des Systems der Leerkassettenabgabe festgestellt werden konnten.